

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 25. März

1998

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|--|-------|--|-------|
| Kanzelabkündigung „BROT FÜR DIE WELT“ zum Sonntag Reminiscere, dem 8. März 1998 bis einschließlich Palmsonntag, dem 5. April 1998 | 44 | Richtlinien über den Kururlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer Vom 19. Januar 1997 | 58 |
| Kanzelabkündigung „BROT FÜR DIE WELT“ für Ostersonntag, den 12. April 1998 | 44 | Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1996/1997 | 58 |
| Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 15. Januar 1998 | 44 | Satzung für den „Synodalen Jugendausschuß“ im Evangelischen Kirchenkreis Gladbach | 58 |
| Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 34 Absatz 3 der Kirchenordnung Vom 15. Januar 1998 | 55 | Satzung über die Errichtung eines gemeinsamen Verwaltungsamtes des Kirchenkreises Niederberg und der Kirchengemeinden Neviges und Velbert-Dalbecksbaum | 60 |
| Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 187 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 15. Januar 1998 | 55 | Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeB) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindebezogenen Dienst | 62 |
| Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) Vom 15. Januar 1998 | 55 | Fortbildungskurs der EKU für Pfarrerinnen und Pfarrer | 65 |
| Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitgesetz) Vom 15. Januar 1998 | 56 | Begegnungstagung der EKU | 65 |
| Kirchengesetz zur Regelung des Dienstrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Vom 15. Januar 1998 | 56 | Fortbildungskurs: Einstieg in die Medien – Journalistische Praxis für Theologinnen/Theologen vom 20. bis 31. Juli 1998 in Stein bei Nürnberg | 66 |
| Kirchengesetz über die Mitarbeitenden im Geteilten Amt Vom 15. Januar 1998 | 57 | Pastoralkolleg Nr. 6.05 vom 23. bis 27. November 1998 | 66 |
| Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz – VwKG) Vom 15. Januar 1998 | 57 | Studienfahrt des Verbandes Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland | 66 |
| Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz) Vom 15. Januar 1998 | 58 | Jahrestagung des Verbandes Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland | 66 |
| | | Bestandene Verwaltungsprüfungen | 67 |
| | | Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusiker | 67 |
| | | Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Sobernheim | 68 |
| | | Personal- und sonstige Nachrichten | 69 |
| | | Literaturhinweis | 73 |

Kanzelabkündigung
„BROT FÜR DIE WELT“
zum Sonntag Reminiscere, dem 8. März 1998
bis einschließlich Palmsonntag,
dem 5. April 1998

Nr. 4488 Az. III/14-6-4 Düsseldorf, 11. Februar 1998

Zum zweiten Schwerpunkt der 39. Aktion BROT FÜR DIE WELT (1997/98) bitten wir Sie, den Brief des Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Manfred Kock, zu lesen:

Liebe Gemeindeglieder,

BROT FÜR DIE WELT ist eine Hilfsorganisation der evangelischen Landes- und Freikirchen, die hauptsächlich mit Partnerkirchen Programme und Projekte zur Selbsthilfe in der sogenannten „Dritten Welt“ durchführt. Der Name BROT FÜR DIE WELT hat in Afrika, Asien und Lateinamerika einen guten Klang.

„Gott behüte – Mensch bewahre“ lautet das Leitwort für die 39. Aktion von BROT FÜR DIE WELT.

BROT FÜR DIE WELT Rheinland hilft in diesem Jahr Kleinbauern in Brasilien.

BROT FÜR DIE WELT Rheinland unterstützt auch die Ausbildung von Pflegekräften für den ländlichen Gesundheitsdienst in Sierra Leone und fördert ein Ausbildungsprogramm für Gesundheitshelfer in Vietnam.

Das sind drei Beispiele von zehn Projekten, mit denen BROT FÜR DIE WELT Rheinland während der 39. Aktion Menschen befähigen will, künftig sich selbst helfen zu können.

Dank Ihrer Spenden und Gaben kann die Arbeit von BROT FÜR DIE WELT weitergehen. Unsere Schwestern und Brüder in vielen Ländern der Erde sind auf unsere Unterstützung angewiesen. Helfen Sie, damit BROT FÜR DIE WELT Rheinland helfen kann. Und schließen Sie die Arbeit von BROT FÜR DIE WELT für Menschen in Not in Ihre Fürbitte ein.

Ich grüße Sie herzlich

Ihr
 Manfred Kock
 Präses der Ev. Kirche im Rheinland

Kanzelabkündigung
„BROT FÜR DIE WELT“
für Ostersonntag, den 12. April 1998

Nr. 4489 Az. III/14-6-4 Düsseldorf, 11. Februar 1998

Zum zweiten Schwerpunkt der 39. Aktion BROT FÜR DIE WELT (1997/98) bitten wir Sie, den Brief des Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Manfred Kock, zu lesen:

Liebe Gemeindeglieder,

Ostern ist ein Tag der Freude. Unser Herr ist von den Toten auferstanden. Die Botschaft gilt allen.

Das Leitwort der 39. Aktion von BROT FÜR DIE WELT „Gott behüte – Mensch bewahre“ ist eine Mahnung, pfleglich mit Gottes Schöpfung umzugehen. Wir dürfen heute nicht die

Zukunft verspielen. Die Bewahrung der Schöpfung zugunsten kommender Generationen klingt in dem Leitwort an.

BROT FÜR DIE WELT setzt sich mit seiner Arbeit in Afrika, Asien und Lateinamerika für diesen göttlichen Auftrag ein. Zugleich verhilft die Aktion Menschen, die in Armut und Not leben und unter Hunger und Unterdrückung leiden, zu einem menschenwürdigen Leben.

Damit BROT FÜR DIE WELT dieser doppelten Aufgabe nachkommen kann, braucht die Aktion Ihre Gabe, aber auch Ihre Fürbitte.

Ich grüße Sie herzlich

Ihr
 Manfred Kock
 Präses der Ev. Kirche im Rheinland

Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland
Vom 15. Januar 1998

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 (KABl. S. 41), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 208 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 43), wird wie folgt geändert:

I. Änderungen im Grundartikel:

1. III. wird wie folgt geändert:

1.1. Satz 2 des Absatzes 2 wird neu gefaßt:

„Der gelegentliche Dienst am Wort darf den in einer evangelischen Kirche ordnungsgemäß berufenen Dienerinnen und Dienern nicht deshalb verwehrt werden, weil sie einem anderen als dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis angehören; sie sind jedoch verpflichtet, den Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten.“

1.2. Absatz 4 wird neu gefaßt:

„Die Evangelische Kirche im Rheinland ruft ihre Gemeinden auf, das Glaubenszeugnis der Schwestern und Brüder anderen Bekenntnisses zu hören, in gemeinsamer Beugung unter Wahrheit und Verheißung des Wortes Gottes die in den Bekenntnissen begründeten Lehrunterschiede zu tragen und im gemeinsamen Bekenntnis des Evangeliums zu beharren und zu wachsen.“

II. Änderungen im 1. Teil, 1. Abschnitt

A. Aufgaben und Bereich der Kirchengemeinde

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 5 werden die Wörter „Gespräch zwischen Christen und Juden“ durch die Wörter „christlich-jüdischen Gespräch“ ersetzt.

2. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 werden vor dem Wort „Pfarrer“ die Wörter „Pfarrerinnen und“ eingefügt.
3. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
Satz 2 wird neu gefaßt:
„Sie wirkt durch Entsendung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Presbyterinnen und Presbytern in die Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.“
4. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden vor dem Wort „Amtsträger“ die Wörter „Amtsträgerinnen und“ eingefügt.

B. Die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder

5. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 wird neu gefaßt:
„(1) Glieder der Kirchengemeinde sind alle in ihrem Bereich Wohnenden, die in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder nach den geltenden Bestimmungen in sie aufgenommen worden sind und nicht einer am gleichen Ort befindlichen evangelischen Kirchengemeinde anderen Bekenntnisstandes angehören oder nach staatlichem Recht aus der Kirche ausgetreten sind.“

III. Änderungen im 2. Abschnitt

F. Die Trauung

1. Artikel 51 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Ehepartner“ wird durch das Wort „Eheleute“ ersetzt.
2. Artikel 52 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Ehepartner“ durch das Wort „Eheleute“ ersetzt.
3. Artikel 53 wird neu gefaßt:
„Artikel 53
(1) Die Trauung setzt voraus, daß beide Eheleute einer christlichen Kirche angehören und wenigstens die Ehefrau oder der Ehemann Mitglied der evangelischen Kirche ist.
(2) Gehört die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche an, kann ausnahmsweise eine Trauung gefeiert werden, wenn die evangelische Ehefrau oder der evangelische Ehemann das wünscht, der oder die jeweils andere zustimmt und sich im Traugespräch bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe zu achten.“

G. Die Bestattung

4. Artikel 64 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird das Wort „Deren“ durch die Wörter „Ihre oder seine“ ersetzt.

IV. Änderungen im 3. Abschnitt

1. Artikel 67 wird wie folgt geändert:
- 1.1. Artikel 67 Absatz 1 wird neu gefaßt:
„(1) Die öffentliche Verwaltung des der Kirche von ihrem Herrn anbefohlenen Predigtamtes geschieht durch die Dienerinnen und Diener am Wort (Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren, Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder, Predigthelferinnen und Predigthelfer, beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Artikel 91 Absatz 2 u.a.).“

rinnen und Gemeindegliederinnen, Predigthelferinnen und Predigthelfer, beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Artikel 91 Absatz 2 u.a.).“

- 1.2. In Absatz 2 werden vor dem Wort „Dienern“ die Wörter „Dienerinnen und“ eingefügt.
- 1.3. In Absatz 4 wird Satz 2 neu gefaßt:
„Dieser kann nur solchen Frauen und Männern übertragen werden, die im Glauben an das Evangelium gegründet sind und einen dem Evangelium gemäßen Lebenswandel führen.“
- 1.4. Absatz 5 Satz 1 wird neu gefaßt:
„(5) Die Dienerinnen und Diener am Wort sind in der Erfüllung des göttlichen Auftrags der Verkündigung an alle Schwestern und Brüder gewiesen.“
2. Die Überschrift „Der Dienst des Pfarrers“ vor Artikel 68 wird neu gefaßt:

A. Der Pfarrdienst.

3. Artikel 68 wird neu gefaßt:
„Artikel 68
Pfarrerinnen und Pfarrer haben im Dienst am Wort und im Hirtenamt für die Gemeinde den Auftrag, das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Sie haben den Dienst der christlichen Unterweisung und der Seelsorge auszuüben. In Gemeinschaft mit den anderen Mitgliedern des Presbyteriums obliegt ihnen die Leitung der Kirchengemeinde.“
4. Artikel 69 wird wie folgt geändert:
- 4.1. Die Absätze 1 und 2 werden neu gefaßt:
„(1) Zu den besonderen Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer gehören die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes und der Vollzug der Amtshandlungen nach der Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Den Dienst der Seelsorge sollen sie, auch durch Hausbesuch, ausüben. Sie sollen das persönliche Sündenbekenntnis hören und das Wort der Vergebung zusprechen (Beichte). An der Erfüllung des missionarischen und diakonischen Auftrages der Kirche sollen sie mitwirken. Sie sollen sich dafür einsetzen, daß Gerechtigkeit und Liebe geübt werden.
(2) Entsprechend den Erfordernissen der Kirchengemeinde werden ihnen darüber hinaus besondere Aufgaben übertragen; dabei sollen ihre Ausbildung und Eignung berücksichtigt werden.“
- 4.2. Absatz 3 wird aufgehoben.
- 4.3. Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden zu Absätzen 3, 4 und 5.
- 4.4. Absatz 3 wird neu gefaßt:
„(3) Unbeschadet ihrer Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde, in die sie gerufen sind, sind die Pfarrerinnen und Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Über den Bereich der Ortsgemeinde hinausgehende Aufgaben können ihnen durch die Kreissynode, durch die Landessynode und durch die Kirchenleitung übertragen werden. Die Teilnahme an den kreissynodalen Pfarrkonventen ist für sie Pflicht.“
- 4.5. In Absatz 4 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Pfarrerinnen und“ ersetzt. Nach dem Wort „Pfarrer“ wird das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.

- 4.6. In Absatz 5 werden die Wörter „des Pfarrers“ durch die Wörter „der Pfarrerinnen und Pfarrer“ ersetzt.
5. Artikel 70 wird neu gefaßt:
- „Artikel 70
- Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind im Rahmen der kirchlichen Ordnung im Dienst am Wort und in der Seelsorge selbständig.“
6. Artikel 71 wird wie folgt geändert:
- Artikel 71 Absatz 1 wird neu gefaßt:
- „(1) In allen Angelegenheiten, die den Pfarrerinnen und Pfarrern in Ausübung ihres Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn ihr Dienstverhältnis nicht mehr besteht.“
7. Artikel 72 wird neu gefaßt:
- „Artikel 72
- (1) Die Kirche gibt den Pfarrerinnen und Pfarrern für die Führung ihres Amtes und ihres persönlichen Lebens Rat und Hilfe.
- (2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer stehen in der geschwisterlichen Gemeinschaft des Presbyteriums, der Mitarbeitenden ihrer Kirchengemeinde und der Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchenkreis. Sie sollen Mahnung und Hilfe willig annehmen.
- (3) Sie sind zur Zusammenarbeit mit allen in der Kirche Mitarbeitenden verpflichtet .
- (4) Werden Mängel oder Nachlässigkeiten im Dienst oder im persönlichen Leben bekannt und haben Seelsorge und Beratung nicht zu einer Änderung geführt, dann ermahnen die für die Dienstaufsicht Zuständigen die Pfarrerin oder den Pfarrer. Reicht auch diese Mahnung nicht aus, oder ist es unmittelbar geboten, so kann ein Verfahren eingeleitet werden, das je nach Lage des Falles ein Disziplinarverfahren, ein Lehrbeanstandungsverfahren oder ein Verfahren zur Versetzung in den Wartestand oder zur Abberufung ist. Das Nähere wird durch ein Kirchengesetz geregelt.“
8. Artikel 73 wird wie folgt geändert:
- 8.1. In Absatz 1 werden die Wörter „Der Pfarrer wird zu seinem“ durch die Wörter „Die Pfarrerinnen und Pfarrer werden zu ihrem“ ersetzt.
- 8.2. Absatz 2 wird neu gefaßt:
- „(2) Mit der Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer wird ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß in begründeten Einzelfällen Pfarrerinnen und Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt und in eine Pfarrstelle berufen werden können.“
- 8.3. In Absatz 3 werden die Wörter „der allgemeinen kirchlichen Besoldungsordnung“ durch die Wörter „des allgemeinen kirchlichen Besoldungsrechts“ ersetzt.
- 8.4. In Absatz 4 werden die Wörter „des Pfarrers“ durch die Wörter „der Pfarrerinnen und Pfarrer“ ersetzt.
9. Artikel 74 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „jedem ihrer Pfarrer, sofern ihm“ werden durch die Wörter „den Pfarrerinnen und Pfarrern, sofern ihnen“ ersetzt.
10. Artikel 75 wird wie folgt geändert:
- In Artikel 75 werden vor den Wörtern „der Pfarrer“ jeweils die Wörter „die Pfarrerin oder“ eingefügt.
11. Artikel 76 wird neu gefaßt:
- „Artikel 76
- (1) Wünscht ein Gemeindeglied, daß eine Amtshandlung von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer vollzogen werde, so ist bei der Taufe, bei der Konfirmation und der Vorbereitung dazu, bei der Trauung und beim Begräbnis eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung erforderlich. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn die Amtshandlung nach der Kirchenordnung nicht zulässig ist oder wenn die Vornahme der Amtshandlung durch die gewünschte Pfarrerin oder den gewünschten Pfarrer das gedeihliche Zusammenleben in der Gemeinde gefährdet. Wird die Abmeldebescheinigung versagt, so kann die Entscheidung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten angerufen werden.
- (2) Die Amtshandlung darf nur vorgenommen werden, wenn die Abmeldebescheinigung vorliegt.
- (3) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist zur Vornahme einer Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn ein dringender Notfall vorliegt.
- (4) Wer die Amtshandlung vorgenommen hat, hat dies der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich anzuzeigen und die erforderlichen Angaben für das Kirchenbuch zu machen.“
12. Artikel 77 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 wird neu gefaßt:
- „Will ein Gemeindeglied eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer allgemein in Anspruch nehmen, so bedarf es der Erlaubnis der Superintendentin oder des Superintendenten.“
13. Artikel 78 wird wie folgt geändert:
- Vor dem Wort „eines“ werden die Wörter „einer oder“ sowie vor dem Wort „Pfarrers“ die Wörter „Pfarrerinnen oder“ eingefügt.
14. Artikel 79 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „darf ein“ werden durch die Wörter „dürfen Pfarrerinnen und“ ersetzt.
15. Artikel 80 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „Pfarramtskandidaten“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung“ ersetzt. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen .
16. Artikel 81 wird neu gefaßt:
- „Artikel 81
- Für den Pfarrdienst eines Verbandes, eines Kirchenkreises, der Landeskirche, der kirchlichen Werke oder in einem entsprechenden Auftrag gelten die Bestimmungen der Artikel 68 bis 80 dieser Ordnung singgemäß.“
17. Die Überschrift vor Artikel 83 „**B. Der Dienst der Presbyter**“ wird neu gefaßt:
- „B. Der Dienst der Presbyterinnen und Presbyter“**

18. Artikel 83 wird wie folgt geändert:

18.1. In Absatz 1 werden vor dem Wort „Presbyter“ die Wörter „Presbyterinnen und“ sowie vor dem Wort „Pfarrern“ die Wörter „Pfarrerinnen und“ eingefügt.

Die Wörter „des Kirchenkreises und der Landeskirche“ werden durch die Wörter „der Kirche“ ersetzt.

18.2. In den Absätzen 2 und 3 werden vor dem Wort „Presbyter“ die Wörter „Presbyterinnen und“ eingefügt.

19. Artikel 84 wird wie folgt geändert:

19.1. Absatz 2 wird neu gefaßt:

(2) Die Presbyterinnen und Presbyter werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und legen dabei ein Gelübde ab. Sie werden gefragt:

„Seid Ihr bereit, das Euch übertragene Amt in der Leitung unserer Kirche im Gehorsam gegen das Wort Gottes, wie es ausgelegt wird in den Bekenntnissen unserer Kirche und aufs Neue bezeugt ist in der Barmer Theologischen Erklärung sorgfältig und treu auszuüben?“

Versprecht Ihr, über Lehre und Ordnung unserer Kirche zu wachen, bei allen Euch anvertrauten Aufgaben und Diensten die geltenden Ordnungen unserer Kirche zu beachten und in allem danach zu trachten, daß die Kirche auf dem Wege der Nachfolge Christi, ihres einen Hauptes, bleibe?“

Darauf antworten sie:

„Ja, mit Gottes Hilfe.“

19.2. Absatz 3 wird aufgehoben, Absatz 4 wird Absatz 3.

20. Artikel 85 wird wie folgt geändert:

20.1. Die Absätze 2 und 3 werden neu gefaßt:

„(2) Werden Eheleute oder Gemeindeglieder der in Absatz 1 genannten Verwandtschafts- oder Schwägerchaftsgrade gleichzeitig gewählt, so tritt in das Presbyterium ein, wer die höhere Stimmenzahl erhalten hat. Trifft in solchen Fällen die Wahl einer Presbyterin oder eines Presbyters mit der Wahl einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters in das Presbyterium zusammen, so entscheidet das Los.“

(3) Wird ein solches Verhältnis während der Amtszeit begründet, muß ein betroffenes Mitglied des Presbyteriums ausscheiden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los.“

20.2. In Absatz 4 werden vor dem Wort „ein“ die Wörter „eine Pfarrerin oder,“ sowie vor dem Wort „des“ die Wörter „der Pfarrerin oder“ eingefügt.

21. Artikel 86 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird neu gefaßt:

„(2) Auf die in das Presbyterium gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden die Bestimmungen über die Presbyterinnen und Presbyter entsprechend Anwendung, soweit die Kirchenordnung nichts anderes bestimmt.“

22. Artikel 87 wird wie folgt geändert:

22.1. In Absatz 1 werden die Wörter „Amt eines Presbyters“ durch das Wort „Presbyteramt“ sowie die Wörter „das Presbyterium“ durch die Wörter „Beschluß des Presbyteriums“ ersetzt.

22.2. Absatz 2 wird neu gefaßt:

„(2) Wird eine Presbyterin oder ein Presbyter als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in der Kirchengemeinde oder dem Gemeindeverband, Gesamtverband, Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband, dem die Gemeinde angeschlossen ist, im Haupt- oder Nebenamt angestellt, so endet die Mitgliedschaft im Presbyterium, sofern die Kirchenleitung nicht ausdrücklich eine Ausnahme zuläßt.“

22.3. In Absatz 3 werden die Wörter „Amt des Presbyters endigt“ durch die Wörter „Presbyteramt endet“ ersetzt.

23. Artikel 88 wird wie folgt geändert:

23.1. In Absatz 1 werden vor dem Wort „einem“ die Wörter „einer Presbyterin oder“ eingefügt.

23.2. In Absatz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Mitglied“ ersetzt.

23.3. In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „ihm“ gestrichen.

C. Andere Dienste

24. Artikel 90 wird wie folgt geändert:

24.1. In den Absätzen 1 – 4 werden jeweils vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.

24.2. In Absatz 4 werden die Wörter „und Seelsorge“ durch die Wörter „, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit“ ersetzt.

25. Artikel 91 wird neu gefaßt:

„Artikel 91

(1) Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, in der Unterweisung, in der Seelsorge, in der Diakonie und der Bildungsarbeit können berufen werden: Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, Predigthelferinnen und Predigthelfer, Katechetinnen und Katecheten, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeindepflege und Diakoniestationen, Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher. Die für die fachliche Vorbildung geltenden Ordnungen sind dabei zu beachten.

(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit im Rahmen und für die Dauer ihres Dienstes mit der Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente beauftragt werden können.“

26. Artikel 91a wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Dem Gemeindemissionar“ werden durch die Wörter „Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare“ sowie die Wörter „ist er“ durch „sind sie“ ersetzt.

27. Artikel 92 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „ Predigthelfern „ werden die Wörter „Predigthelferinnen und“ eingefügt.

28. Artikel 93 wird wie folgt geändert:

28.1. In Satz 1 werden vor dem Wort „Katecheten“ die Wörter „Katechetinnen und“ eingefügt.

- 28.2. In Satz 2 werden die Wörter „Zu Katecheten“ durch das Wort „Hierzu“ ersetzt.
- 28.3. In Satz 3 werden vor dem Wort „Pfarrern“ die Wörter „Pfarrerinnen und“ eingefügt.
29. Artikel 94 wird neu gefaßt:
 „Artikel 94
 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben die Aufgabe, die gottesdienstliche Musik, insbesondere den Gemeinde- und Chorgesang, nach der geltenden Ordnung zu leiten und zu pflegen.“
30. Artikel 95 wird neu gefaßt:
 „Artikel 95
 (1) Diakoninnen und Diakone haben die Aufgabe, in der Wortverkündigung, in der Seelsorge, in der Unterweisung, in der Diakonie und in der Bildungsarbeit mitzuarbeiten.
 (2) Zu gleichem Dienst können geeignete, kirchlich bewährte Frauen und Männer, die über die notwendige Vorbildung verfügen, als Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie als Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder berufen werden.“
31. Artikel 96 wird wie folgt geändert:
 In Satz 1 wird das Wort „Gemeindegliedern“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeindepflege und Diakoniestationen“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.
32. Artikel 97 wird neu gefaßt:
 „Artikel 97
 Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder haben die Aufgabe, Gemeindeglieder unter Gottes Wort zu sammeln. Sie werden zur Mitarbeit in der Seelsorge, zur Mithilfe in der Unterweisung und in dem Dienst der christlichen Liebe berufen. Sie können zur Mitarbeit bei den pfarramtlichen Geschäften herangezogen werden.“
33. Artikel 98 wird neu gefaßt:
 „Artikel 98
 Zur Erfüllung der diakonischen Aufgaben der Kirche, vor allem an der Jugend, können insbesondere Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in den Dienst der Gemeinde berufen werden. Sie können auch in der öffentlichen Sozialarbeit mitarbeiten.“
34. Artikel 99 wird wie folgt geändert:
 Satz 1 wird neu gefaßt:
 „Zur Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder werden Erzieherinnen und Erzieher bestellt.“
35. Artikel 100 wird wie folgt geändert:
 Das Wort „Helfer“ wird durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.
36. Artikel 101 wird neu gefaßt:
 „Artikel 101
 Küsterinnen und Küster richten die kirchlichen Räume für den Gottesdienst her, sorgen für das Läuten der Glocken, achten während des Gottesdienstes auf gute Ordnung und unterstützen Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter bei ihren Amtsgeschäften.“
37. Artikel 102 wird wie folgt geändert:
 In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
38. Artikel 103 wird neu gefaßt:
 „Artikel 103
 (1) Die Aufgaben haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in den Artikeln 90 bis 102 aufgeführten Dienste werden im einzelnen durch eine vom Presbyterium aufzustellende und von der Superintendentin oder dem Superintendenten zu genehmigende Dienstanweisung bestimmt. Die Dienste können miteinander verbunden werden.
 (2) Durch Kirchengesetz kann angeordnet werden, daß die Dienstanweisungen von Gemeindegliedern und Gemeindegliedern von der Kirchenleitung zu genehmigen sind.
 (3) Erforderlichenfalls sind für die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Dienste haupt- oder nebenamtliche Kräfte anzustellen, Mitglieder des Presbyteriums dürfen in dieser Weise nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bestellt werden.
 (4) Die Anstellung geschieht durch Vertrag oder bei Diensten mit besonderer Verantwortung nach Maßgabe des Kirchenbeamtenrechts durch Ernennung zu Kirchengemeindebeamtinnen und Kirchengemeindebeamten. Diese Ernennung bedarf der Bestätigung der Kirchenleitung, die Anstellung, Gehaltseinstufung und Kündigung der kirchlichen Angestellten der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.
 (5) Die Kirchenleitung stellt Grundsätze und Richtlinien für die Dienstanweisungen, über Anstellungsvoraussetzungen und Anstellungsbedingungen sowie die Vergütung der kirchlichen Angestellten und die Besoldung der Beamtinnen und Beamten auf. Sie kann sich die Genehmigung der Anstellung bei bestimmten Gruppen von Angestellten oder bei Einstufung in bestimmte Vergütungsgruppen vorbehalten.“
- V. Änderungen im 4. Abschnitt**
- Die Leitung der Kirchengemeinde**
Das Presbyterium
1. Artikel 104 wird wie folgt geändert:
 Absatz 1 wird neu gefaßt:
 „(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium. Mitglieder sind die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Gemeindegliedern und Gemeindegliedern, die Presbyterinnen und Presbyter und die gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde. Sie üben den Dienst der Leitung in gemeinsamer Verantwortung aus.“
2. Artikel 104 a wird wie folgt geändert:
 2.1. In Absatz 1 wird das Wort „Pfarrer“ durch die Wörter „Pfarrerinnen oder Pfarrer, Gemeindegliedern und Gemeindegliedern“ ersetzt. Vor dem Wort „einer“ werden die Wörter „eine oder“ eingefügt.

2.2. Absatz 2 wird neu gefaßt:

„(2) Hat eine oder einer eine Pfarrstelle inne, so ist diese oder dieser Mitglied des Presbyteriums. Haben zwei eine Pfarrstelle inne, so wechselt die Mitgliedschaft zwischen ihnen in einem regelmäßigen Turnus, den das Presbyterium nach Anhörung der Betreffenden beschließt; die Amtsdauer beträgt mindestens ein Jahr. Ist niemand von diesen Inhaberin oder Inhaber der Stelle, so gilt Satz 2 entsprechend.“

3. Artikel 105 wird wie folgt geändert:

3.1. In Absatz 1 Buchstabe i) werden die Wörter „als rechter Haushalter“ durch die Wörter „in rechter Haushalterchaft“ ersetzt.

3.2. In Absatz 2 werden vor dem Wort „Presbytern“ die Wörter „Presbyterinnen und“ eingefügt.

4. Artikel 106 wird wie folgt geändert:

4.1. In Absatz 1 Buchstabe b) werden vor den Wörtern „dem Superintendenten“ die Wörter „der Superintendentin oder“ eingefügt.

4.2. In Absatz 1 Buchstabe f) werden vor dem Wort „Pfarrer“ die Wörter „Pfarrerinnen und“ eingefügt.

5. Artikel 107 wird wie folgt geändert:

5.1. In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Die Zahl der“ die Wörter „Presbyterinnen und“ eingefügt.

5.2. In Absatz 1 Buchstabe f) werden vor dem Wort „Presbyter“ die Wörter „Presbyterinnen oder“ eingefügt.

5.3. In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Presbyter“ die Wörter „Presbyterinnen und“ eingefügt. In Satz 2 werden die Wörter „Die Zahl der Presbyter“ durch das Wort „Ihre“ ersetzt.

5.4. In Absatz 3 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.

6. Artikel 108 wird wie folgt geändert:

6.1. In Absatz 1 werden vor dem Wort „Presbyter“ die Wörter „Presbyterinnen und“ sowie vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.

6.2. In Absatz 3 werden vor dem Wort „Presbyter“ die Wörter „Presbyterinnen und“ eingefügt.

6.3. In Absatz 4 werden vor dem Wort „Presbytern“ die Wörter „Presbyterinnen und“ eingefügt.

6.4. In Absatz 5 werden die Wörter „der Presbyter“ gestrichen.

7. Artikel 109 wird neu gefaßt:

„Artikel 109

(1) Wer für mehrere Kirchengemeinden zur Pfarrerin oder zum Pfarrer, zur Gemeindemissionarin oder zum Gemeindemissionar bestellt ist, ist Mitglied des Presbyteriums jeder dieser Gemeinden.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Anstellung, die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind (Pfarrverweserinnen und Pfarrverweser), gehören dem Presbyterium mit beschließender Stimme an.

(3) Andere Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Anstellung, die der Gemeinde zugewiesen sind, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Dasselbe gilt für Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst, die für die Kirchengemeinde eingestellt sind.

(4) Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes zur Beratung hinzugezogen werden.“

8. Artikel 111 wird neu gefaßt:

„Artikel 111

(1) Das Presbyterium überträgt einer Presbyterin oder einem Presbyter das Kirchmeisteramt. Es kann dieses Amt auch mehreren Presbyterinnen oder Presbytern übertragen (z. B. für Finanz-, Bau- oder Diakonieangelegenheiten). In diesem Falle ist festzustellen, wer Kirchmeisterin oder Kirchmeister im Sinne des Artikels 115 ist. Das Presbyterium kann auch die Stellvertretung regeln.

(2) Die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister haben die besondere Aufgabe, die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke der Gemeinde zu führen und dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeinde ihre diakonische Aufgabe wahrnimmt. Sind Bauten, Wiederherstellungen oder Neubeschaffungen nötig, so haben sie bei dem Presbyterium entsprechende Anträge zu stellen. Sie haben das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde gemäß der kirchlichen Verwaltungsordnung zu beaufsichtigen. Sie dürfen die Kassengeschäfte nicht selber führen.

(3) Den gemäß Artikel 86 in das Presbyterium gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann das Kirchmeisteramt nicht übertragen werden.

(4) Überträgt das Presbyterium einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister den Vorsitz im Presbyterium, so ist das Kirchmeisteramt neu zu besetzen.“

9. Artikel 112 wird wie folgt geändert:

9.1. In den Absätzen 1 und 3 werden jeweils vor dem Wort „Presbytern“ die Wörter „Presbyterinnen und“ eingefügt.

9.2. In Absatz 2 werden vor dem Wort „Presbyter“ die Wörter „Presbyterinnen und“ eingefügt und die Wörter „einem Kirchengemeindebeamten“ durch die Wörter „dem Gemeindeamt“ ersetzt.

9.3. Absatz 3 wird neu gefaßt: „In Kirchengemeinden, in denen eine Diakoniekirchmeisterin oder ein Diakoniekirchmeister (Artikel 111 Absatz 1) bestellt ist, übt sie oder er das Amt in gemeinsamer Verantwortung mit den für den diakonischen Dienst berufenen Presbyterinnen und Presbytern aus.“

10. Artikel 113 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Kirchmeister“ werden die Wörter „Kirchmeisterinnen und“ sowie vor dem Wort „Presbyter“ die Wörter „Presbyterinnen und“ eingefügt.

11. Artikel 115 wird neu gefaßt:

„Artikel 115

(1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung. Mitglieder nach Artikel 86 Absatz 1 sind nicht wählbar. Wird der Vorsitz einer Presbyterin oder einem Presbyter übertragen, soll für die Stellvertretung eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt werden. Wird der Vorsitz einer Pfarrerin oder einem Pfarrer übertragen, soll für die Stellvertretung eine Presbyterin oder ein Presbyter gewählt werden. In Gesamtkirchengemeinden (Artikel 7 b) können für das Gesamtpresbyterium zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden.

- (2) Die Amtszeit für Vorsitz und Stellvertretung beträgt in der Regel zwei Jahre; ihre Dauer ist vom Presbyterium jeweils in der ersten Sitzung nach seiner Neubildung festzulegen. In derselben Sitzung überträgt das Presbyterium den Vorsitz und die Stellvertretung. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Sind die Vorsitzenden verhindert, werden sie in dringenden Fällen von der hierzu bestimmten Kirchmeisterin oder dem hierzu bestimmten Kirchmeister vertreten.
- (4) Kommt die Wahl für den Vorsitz nicht zustande, so überträgt der Kreissynodalvorstand den Vorsitz einem Mitglied des Presbyteriums, das eine Pfarrstelle der Gemeinde inne hat. Die Stellvertretung übernimmt in diesem Fall die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister.
- (5) In Gemeinden mit einer Pfarrstelle gelten die vorstehenden Bestimmungen auch für die Pfarrverweserin und den Pfarrverweser.
- (6) Ist in einer Gemeinde mit einer Pfarrstelle diese nicht besetzt und auch eine Pfarrverweserin oder ein Pfarrverweser nicht ernannt, so übernimmt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Pfarrerin oder ein beauftragter Pfarrer die Aufgaben des Vorsitzes oder der Stellvertretung.
- (7) Im Sinne der vorstehenden Absätze gelten Gemein-demissionarinnen und Gemein-demissionare als Pfarrerrinnen und Pfarrer oder Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen.“
12. Artikel 116 wird wie folgt geändert:
- 12.1. In Absatz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
Satz 2 wird neu gefaßt:
„Das Presbyterium muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es verlangen.“
- 12.2. In Absatz 3 werden die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „die Einladung“ sowie das Wort „einladen“ durch das Wort „erfolgen“ ersetzt.
Satz 2 wird neu gefaßt:
„Das Presbyterium ist in diesem Falle nur beschlußfähig, wenn seine Mehrheit sich durch Beschluß mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt.“
- 12.3. In Absatz 4 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
13. Artikel 117 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 werden die Wörter „eine Sitzung“ durch die Wörter „das Presbyterium“ ersetzt.
14. Artikel 118 wird wie folgt geändert:
- 14.1. In Absatz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
Satz 3 wird neu gefaßt:
„Mit Zustimmung des Presbyteriums kann die Leitung der Verhandlungen oder Teile derselben an ein anderes Mitglied des Presbyteriums übertragen werden.“
- 14.2. In Absatz 4 werden die Wörter „und der Kirchengzucht“ gestrichen.
15. Artikel 120 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Der Präses“ werden durch die Wörter „Die oder der Präses“ ersetzt, vor den Wörtern „der Superintendent“ werden die Wörter „die Superintendentin oder“ eingefügt.
16. Artikel 121 Absatz 1 wird neu gefaßt:
„(1) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muß auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlußfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.“
17. Artikel 122 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
18. Artikel 123 wird wie folgt geändert:
- 18.1. Absatz 1 wird neu gefaßt:
„(1) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung der Gemeinde. Soweit der Arbeitsbereich der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister betroffen ist, geschieht dies im Einverständnis mit ihnen. Die oder der Vorsitzende führt den Schriftwechsel. Das Presbyterium kann den Schriftwechsel für bestimmte Bereiche den Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern übertragen. In diesem Fall ist die Mitzeichnung der oder des Vorsitzenden erforderlich. Eine Übertragung auf andere ist nur durch Gemeindegliederung möglich.“
- 18.2. In Absatz 2 werden vor den Wörtern „der Vorsitzende“ die Wörter „die oder“ sowie vor den Wörtern „dem zuständigen“ die Wörter „der zuständigen Kirchmeisterin oder“ eingefügt.
Satz 3 wird neu gefaßt:
„Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber, unbeschadet der etwaigen Verantwortlichkeit der oder des Vorsitzenden und der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters, ihre Gültigkeit.“
19. Artikel 124 wird wie folgt geändert:
Vor den Wörtern „dem Vorsitzenden“ werden die Wörter „der oder“ eingefügt.
20. Artikel 125 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden vor den Wörtern „dem Vorsitzenden“ die Wörter „der oder“ eingefügt und die Wörter „des Presbyteriums oder seinem Stellvertreter“ durch die Wörter „deren Stellvertretung“ ersetzt.
21. Artikel 128 wird wie folgt geändert:
- 21.1. In Absatz 1 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
- 21.2. In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
- 21.3. In Absatz 4 werden vor den Wörtern „der Vorsitzende“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
22. Artikel 130 wird wie folgt geändert:
Absatz 3 wird neu gefaßt:
„(3) Die Leitung der Gemeindeversammlung liegt bei der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums. Sie kann vom Presbyterium auch einer anderen Person übertragen werden.“

23. Artikel 132 wird wie folgt geändert:
Absatz 2 Satz 3 wird neu gefaßt:
„Den Vorsitz bei den gemeinsamen Beratungen führt bis zur Bestimmung des Vorsitzes durch Wahl die oder der Dienstälteste der derzeitigen Vorsitzenden der beteiligten Presbyterien. Die Kirchenleitung kann den Vorsitz der Superintendentin oder dem Superintendenten übertragen.“
24. Artikel 134 wird wie folgt geändert:
In Satz 3 werden vor dem Wort „Presbyter“ die Wörter „Presbyterinnen und“ eingefügt.
25. Artikel 136 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Wörter „Amt des Presbyters“ durch die Wörter „Presbyteramt“ ersetzt. In Satz 2 werden vor dem Wort „Presbyter“ die Wörter „Presbyterinnen und“ eingefügt.
- VI. Änderungen im 2. Teil
Der Kirchenkreis**
1. Artikel 137 wird wie folgt geändert:
In Absatz 4 werden vor dem Wort „Pfarrern“ die Wörter „Pfarrerinnen und“ sowie vor dem Wort „Mitarbeitern“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
2. Artikel 138 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 wird das Wort „Vertreter“ durch die Wörter „eine Vertretung“ ersetzt. Vor dem Wort „Stellvertreter“ werden die Wörter „Stellvertreterinnen und“ eingefügt.
- VII. Änderungen im 2. Teil, 1. Abschnitt
Die Kreissynode**
1. Artikel 140 wird wie folgt geändert:
- 1.1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1. Buchstabe f) wird neu gefaßt:
„f) sie hat die Aufsicht über Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung, Vikarinnen und Vikare, Predigthelferinnen und Predigthelfer und Katechetinnen und Katecheten, die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Beamtinnen und Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden sowie die Presbyterinnen und Presbyter und hält sie zur rechten Ausübung ihres Dienstes an;“
- 1.1.2. In Buchstabe i) werden die Wörter „Gespräch zwischen Christen und Juden“ durch die Wörter „christlich-jüdische Gespräch“ ersetzt.
- 1.1.3. Buchstabe l) wird neu gefaßt:
„l) sie wacht über kirchliche Sitte.“
- 1.2. In Absatz 3 Buchstabe a) werden vor dem Wort „den“ die Wörter „die Superintendentin oder“ eingefügt.
2. Artikel 141 wird wie folgt geändert:
- 2.1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 2.1.1. In Buchstabe b) werden vor dem Wort „Inhabern“ die Wörter „Inhaberinnen und“ sowie vor dem Wort „Pfarrverwesern“ die Wörter „Pfarrverweserinnen und“ sowie vor dem Wort „Inhaber“ die Wörter „Inhaberinnen und“ eingefügt.
Satz 2 wird neu gefaßt:
„Das gleiche gilt für Kreispfarrerinnen und Kreispfarrer, die von mehreren Kirchenkreisen angestellt sind;“
- 2.1.2. In Buchstabe c) wird das Wort „Presbytern“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
- 2.1.3. In Buchstabe e) werden vor dem Wort „Vertretern“ die Wörter „Vertreterinnen und“ sowie vor dem Wort „Lehrer“ die Wörter „Lehrerinnen und“ eingefügt.
- 2.2. Die Absätze 4 und 5 werden neu gefaßt:
„(4) Haben zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer eine Gemeindepfarrstelle inne, so wechselt die Mitgliedschaft in der Kreissynode zwischen ihnen in einem regelmäßigen Turnus entsprechend der Mitgliedschaft im Presbyterium (Artikel 104a). Haben zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer eine Kirchenkreispfarrstelle oder eine Verbandspfarrstelle inne, so beschließt der Kreissynodalvorstand über die Mitgliedschaft in der Kreissynode entsprechend der Regelung in Artikel 104a Absatz 2 Satz 2.
(5) Für die Wahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden gelten folgende Bestimmungen:
a) Zu Mitgliedern der Kreissynode sind wählbar derzeitige und für das Presbyteramt noch befähigte ehemalige Presbyterinnen und Presbyter, die Glieder der entsendenden Kirchengemeinde sind. Die gemäß Artikel 86 Absatz 1 in das Presbyterium gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht zu Mitgliedern der Kreissynode gewählt werden.
b) Für jede Pfarrstelle der Gemeinde ist eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter zur Kreissynode, sowie deren erste und zweite Stellvertretung für den Fall der Verhinderung der Abgeordneten zu wählen.
c) Scheidet eine oder einer der Gewählten aus, so hat das Presbyterium rechtzeitig vor der nächsten Kreissynode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Ist die Wahl nicht rechtzeitig möglich gewesen, so sind die Vertretenden Ersatzleute für die Abgeordneten und untereinander.“
- 2.3. In Absatz 7 wird das Wort „Presbyter“ durch das Wort „Abgeordnete“ ersetzt.
- 2.4. In Absatz 8 werden die Wörter „unter einem Pfarramt“ durch das Wort „pfarramtlich“ ersetzt. Die Wörter „einen Presbyter“ werden durch die Wörter „eine Abgeordnete oder einen“ ersetzt.
- 2.5. Absatz 9 wird neu gefaßt:
„(9) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung und Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, Predigthelferinnen und Predigthelfer nehmen, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil; den Pfarrerinnen und Pfarrern und den Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionaren in Gemeindemissionarstellen, sofern sie ihre Stelle allein versorgen, und Predigthelferinnen und Predigthelfern kann die Kreissynode in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen. Die im Bereich des Kirchenkreises wohnenden Mitglieder der Landessynode, der Synode der Evangelischen Kirche der Union und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.“
- 2.6. In Absatz 10 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
3. Artikel 142 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird neu gefaßt:

„(3) Legt eine Presbyterin oder ein Presbyter das Amt nieder, so kann die Mitgliedschaft in der Kreissynode und im Kreissynodalvorstand nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes nach Anhören des zuständigen Presbyteriums fortgesetzt werden.“

4. Artikel 143 wird wie folgt geändert:

4.1. Absatz 5 wird neu gefaßt:

„(5) Die Kreissynode wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten einberufen, eröffnet, geleitet und geschlossen. Mit Zustimmung der Kreissynode kann die Verhandlungsleitung teilweise auf ein anderes Mitglied der Kreissynode übertragen werden.“

4.2. In Absatz 6 Satz 2 werden vor den Wörtern „den Prediger“ die Wörter „die Predigerin oder“ eingefügt.

5. Artikel 144 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.

6. Artikel 146 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Wörter „und der Kirchenzucht“ gestrichen.

7. Artikel 147 wird wie folgt geändert:

7.1. In Absatz 3 wird in den Sätzen 5 und 6 jeweils das Wort „keiner“ durch „niemand“ ersetzt.

7.2. In Absatz 4 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Die oder der Betroffene“ ersetzt.

8. Artikel 152 wird wie folgt geändert:

8.1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt. In Satz 4 werden vor dem Wort „Pfarrer“ die Wörter „Pfarrerinnen und“ sowie vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.

8.2. In Absatz 3 Satz 5 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.

8.3. In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.

9. Artikel 154 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden vor den Wörtern „der Vorsitzende“ die Wörter „die oder“ eingefügt. In Satz 3 werden vor dem Wort „ein“ die Wörter „eine sachkundige Kreissynodalrechnerin oder“ eingefügt.

VIII. Änderungen im 2. Abschnitt Der Kreissynodalvorstand

1. Artikel 157 wird wie folgt geändert:

1.1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1.1.1. In Buchstabe c) werden vor den Wörtern „des Superintendenten“ die Wörter „der Superintendentin oder“ eingefügt.

1.1.2. In Buchstabe i) werden vor dem Wort „Pfarrer“ die Wörter „Pfarrerinnen und“ sowie vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor dem Wort „Angestellten“ das Wort „die“ eingefügt.

1.2. In Absatz 4 Buchstabe a) werden vor dem Wort „Pfarrern“ die Wörter „Pfarrerinnen und“ eingefügt.

2. Artikel 158 wird wie folgt geändert:

2.1. Die Absätze 1 – 4 werden neu gefaßt:

„(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten (Vorsitz), der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Skriba und vier Synodalältesten. Die Zahl der Synodalältesten kann durch Satzung auf sechs erhöht werden.

(2) Die Assessorin oder der Assessor und die oder der Skriba unterstützen die Superintendentin oder den Superintendenten in der Führung der Amtsgeschäfte.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent wird durch die Assessorin oder den Assessor vertreten. Die Stellvertretung übernimmt die oder der Skriba.

(4) Für die oder den Skriba wählt die Synode eine erste und zweite Stellvertretung, für die Synodalältesten je eine Stellvertretung.“

2.2. In Absatz 5 werden die Wörter „Der Skriba“ durch die Wörter „Die oder der Skriba“ ersetzt.

2.3. In Absatz 6 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „Stellvertreterinnen und“ eingefügt.

2.4. In Absatz 8 werden jeweils vor den Wörtern „des Superintendenten“ die Wörter „der Superintendentin oder“ eingefügt. In Satz 1 wird das Wort „diesem“ durch „diesen“ ersetzt.

3. Artikel 159 wird wie folgt geändert:

3.1. Die Absätze 1 – 3 werden neu gefaßt:

„(1) Der Kreissynodalvorstand wird von der Synode aus ihrer Mitte gewählt. Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, die oder der Skriba und deren Stellvertretung sind aus den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen, die in einer Kirchengemeinde, einem Verband oder im Kirchenkreis selbst errichtet sind, zu wählen. Nicht wählbar zur Superintendentin oder zum Superintendenten sind Pfarrerinnen und Pfarrer, deren pfarramtlicher Dienst über den Bereich eines Kirchenkreises hinausgeht oder die in einem eingeschränkten Dienstverhältnis stehen.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihrer Stellvertretung beträgt acht Jahre. Alle vier Jahre scheiden entweder die Superintendentin oder der Superintendent und die oder der Skriba oder die Assessorin oder der Assessor und die beiden Stellvertretungen der oder des Skriba sowie die Hälfte der Synodalältesten mit ihren Stellvertretungen aus. Bei neugebildeten Kreissynodalvorständen werden die nach vier Jahren Ausscheidenden durch das Los bestimmt. Die Wahl zum Kreissynodalvorstand erfolgt spätestens auf der zweiten Tagung nach der jeweiligen Neubildung der Kreissynode.

(3) Die Wahlen der Superintendentin oder des Superintendenten, der Assessorin oder des Assessors, der oder des Skriba und deren Stellvertretung bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung.“

3.2. In Absatz 4 werden vor dem Wort „Nachfolger“ die Wörter „Nachfolgerinnen und“ eingefügt.

3.3. In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „zunächst der Stellvertreter an seine Stelle“ durch die Wörter „an diese Stelle zunächst die Stellvertreterin oder der Stellvertreter“ ersetzt.

3.4. In Absatz 7 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „Stellvertreterinnen und“ eingefügt.

4. Artikel 160 wird wie folgt geändert:

- 4.1. In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Superintendenten“ die Wörter „der Superintendentin oder“ eingefügt.
- 4.2. In Absatz 4 werden vor den Wörtern „dem Vorsitzenden“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

5. Artikel 161 wird neu gefaßt:

„Artikel 161

Ausfertigungen der Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten unter Beidrückung des Siegels des Kirchenkreises zu unterzeichnen. Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, und Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem Mitglied des Kreissynodalvorstandes unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlüßfassung festgestellt.“

IX. Änderungen im 3. Abschnitt

1. Die Überschrift „Der Superintendent“ wird neu gefaßt: „Die Superintendentin und der Superintendent“
2. Die Artikel 162 und 163 werden neu gefaßt:

„Artikel 162

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Leitung des Kirchenkreises und führt den Vorsitz der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie oder er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent berichtet auf der ordentlichen Tagung der Kreissynode über ihre oder seine Tätigkeit sowie über alle wichtigen Ereignisse, die im Kirchenkreis seit der letzten Tagung auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens geschehen sind.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(4) Sie oder er ist verantwortlich für die Arbeit der kreiskirchlichen Einrichtungen und Dienste und trägt Sorge, daß sie im Geist des Evangeliums geführt werden und zweckmäßig organisiert sind.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Aufsicht über die Gemeinden und Presbyterien.

(6) Sie oder er sorgt für die Ausführung der Anordnungen der Kirchenleitung im Kirchenkreis und berichtet der Kirchenleitung über wichtige Vorgänge im Kirchenkreis.

(7) Der gesamte Schriftverkehr zwischen der Kirchenleitung und den Gemeinden, den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den anderen kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern des Kirchenkreises geht durch die Hand der Superintendentin oder des Superintendenten und wird mit einer Stellungnahme versehen, falls die Sache es erfordert.

(8) Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben steht der Superintendentin oder dem Superintendenten ein Büro zur Verfügung.

Artikel 163

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent hat – unbeschadet der Aufgaben und Rechte der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 140 und 157 – den Auftrag, über der rechten Verkündigung des Evangeliums und über der gewissenhaften Ausrichtung des Dienstes der kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger des Kirchenkreises zu wachen. Sie oder er achtet auf das gesamte kirchliche Leben innerhalb des Kirchenkreises und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung.

(2) Der Superintendentin oder dem Superintendenten obliegt die Seelsorge und Beratung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare und Vikarinnen und Vikare im Kirchenkreis. Sie oder er soll ihnen helfen, ihr persönliches Leben und ihren Dienst gewissenhaft unter das Wort Gottes zu stellen und an ihrer Fortbildung ständig weiterzuarbeiten. Sie oder er berät und fördert die Studentinnen und Studenten der Theologie im Kirchenkreis.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Aufsicht über die kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger im Kirchenkreis. Werden ihr oder ihm Mängel oder Nachlässigkeit im Amt oder Konflikte bekannt oder begegnen ihr oder ihm sonst begründete Beschwerden, so soll sie oder er zur Abstellung der Mängel mahnen und für Abhilfe sorgen. Hält sie oder er die Möglichkeiten für erschöpft und den Tatbestand einer ersten dienstlichen Verfehlung für gegeben, berichtet sie oder er der Kirchenleitung. Notfalls kann sie oder er die sofortige einstweilige Beurlaubung aussprechen oder andere vorläufige Maßnahmen anordnen.“

3. Artikel 164 wird wie folgt geändert:

- 3.1. Vor den Wörtern „des Superintendenten“ werden die Wörter „der Superintendentin oder“ eingefügt.
- 3.2. In Ziffer 2 werden vor dem Wort „Pfarrer“ die Wörter „Pfarrerinnen und“ eingefügt.
- 3.3. In Ziffer 5 werden vor den Wörtern „des Nachfolgers“ die Wörter „der Nachfolgerin oder“ eingefügt.
- 3.4. In Satz 2 werden vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

4. Die Artikel 165 und 166 werden neu gefaßt:

„Artikel 165

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent versammelt die im Bereich des Kirchenkreises tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare sowie die Vikarinnen und Vikare des Kirchenkreises zum Pfarrkonvent. Der Pfarrkonvent soll in jedem Monat, möglichst an einem feststehenden Tag, zusammen-treten.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent versammelt die Presbyterinnen und Presbyter sowie die anderen Amtsträgerinnen und Amtsträger im Kirchenkreis zu regelmäßigen Konferenzen, um sie für ihr Amt auszurüsten.

Artikel 166

Wenn es die Verhältnisse erfordern, soll die Superintendentin oder der Superintendent durch Verringerung der pfarramtlichen Pflichten entlastet werden.“

X. Änderungen im 3. Teil Die Landeskirche

Änderungen im 1. Abschnitt Die Landessynode

1. Artikel 169 wird wie folgt geändert:
In Ziffer 6 werden die Wörter „Gespräch zwischen Christen und Juden“ durch die Wörter „christlich-jüdische Gespräch“ ersetzt.
2. Artikel 171 wird wie folgt geändert:
 - 2.1. In den Ziffern 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Diener“ die Wörter „Dienerinnen und“ eingefügt.
 - 2.2. In Ziffer 7 werden vor dem Wort „Amtsträger“ die Wörter „Amtsträgerinnen und“ eingefügt.
3. Artikel 173 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
4. Artikel 175 wird neu gefaßt:
 „Artikel 175
 (1) Alle Mitglieder der Landessynode müssen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland wohnen. Diese Regelung gilt nicht für das nach Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe d entsandte Mitglied der Universität Mainz.
 Verzieht eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter aus dem Bereich des Kirchenkreises, der sie oder ihn entsandt hat, so erlischt der Auftrag, es sei denn, daß sie oder er nach dem Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen beim Zusammentritt der Landessynode Mitglied einer Kirchengemeinde dieses Kirchenkreises ist.
 (2) Mitglieder der Landessynode, die eine Pfarrstelle innehaben, scheiden mit Eintritt in den Ruhestand oder bei sonstigem Ausscheiden aus der Pfarrstelle aus der Landessynode und der Kirchenleitung aus. Dies gilt nicht für aus dem Kirchenkreis entsandte Pfarrerinnen und Pfarrer, sofern sie im entsendenden Kirchenkreis eine andere Pfarrstelle übernehmen. Die übrigen Mitglieder scheiden bei Verlust der Befähigung zur Übernahme des Presbyteramtes aus der Landessynode und der Kirchenleitung aus.“
5. Artikel 176 wird wie folgt geändert:
 - 5.1. In Absatz 1 werden vor den Wörtern „einen Pfarrer“ die Wörter „eine Pfarrerin oder“ eingefügt.
 - 5.2. In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „einen weiteren Ältesten“ die Wörter „eine weitere Älteste oder einem weiteren Ältesten“ eingefügt. In Satz 2 werden vor den Wörtern „einen weiteren Pfarrer“ die Wörter „eine weitere Pfarrerin oder“ eingefügt.
- 5.3. Absatz 3 wird neu gefaßt:
 „(3) Für jede Abgeordnete und jeden Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen, die im Falle der Verhinderung eintritt. Scheiden Abgeordnete oder deren Stellvertretung aus, so hat die Kreissynode bei ihrem nächsten Zusammentreten Ersatzwahlen vorzunehmen. Bis dahin sind die Vertreterinnen und Vertreter Ersatzleute für die weggefallenen Abgeordneten und untereinander.“
6. Artikel 178 wird wie folgt geändert:

- 6.1. In Absatz 3 werden vor den Wörtern „dem Präses“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- 6.2. In Absatz 4 werden vor den Wörtern „der Präses“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
7. Artikel 180 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 wird neu gefaßt:
 „(1) Die Landessynode wird von der oder dem Präses geleitet. Die oder der Präses kann mit Zustimmung der Landessynode die Leitung der Verhandlungen oder Teile derselben an andere Mitglieder der Landessynode übertragen.“
8. Artikel 181 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der Präses“ ersetzt.
9. Artikel 182 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden vor dem Wort „Schriftführern“ die Wörter „Schriftführerinnen und“ eingefügt.
10. Artikel 183 wird wie folgt geändert:
In Absatz 4 werden die Wörter „und der Kirchenzucht“ gestrichen.
11. Artikel 184 wird wie folgt geändert:
Absatz 3 wird neu gefaßt:
 „(3) Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, kann aber verlangen, gehört zu werden. Vor der Beratung und Beschlußfassung müssen sich die Betroffenen entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.“
12. Artikel 188 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Sachbearbeiterin oder der“ ersetzt.
13. Artikel 189 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 3 werden vor dem Wort „Pfarrer“ die Wörter „Pfarrerinnen und“ eingefügt.

XI. Änderungen im 3. Abschnitt Die Kirchengerichte

1. Artikel 208 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden vor dem Wort „Pfarrer“ die Wörter „Pfarrerinnen und“ sowie vor dem Wort „Kirchenbeamte“ die Wörter „Kirchenbeamtinnen und“ eingefügt.

XII. Änderungen im 5. Teil

1. Die Überschrift „**Gemeinsame und Schlußbestimmungen**“ wird neu gefaßt:
 „**Gemeinsame Bestimmungen**“
2. Artikel 217 wird neu gefaßt:
 „Artikel 217
 Pfarrerinnen und Pfarrer, kirchliche Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit als Mitglieder einer Synode keines Urlaubs.“
3. Artikel 219 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Kreissynode“ wird durch das Wort „Kreissynoden“ ersetzt.

4. Vor Artikel 220 wird die Überschrift „**Schlußbestimmungen**“ eingefügt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

§ 3

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Text der Kirchenordnung in der durch die Kirchengesetze vom 15. Januar 1998 geänderten Fassung bekanntzumachen.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 1998

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel Kock Dräger

Anmerkung:

Der Text der Neufassung der Kirchenordnung wird im KABI. Nr. 4/1998 veröffentlicht.

**Kirchengesetz
zur Änderung von Artikel 34 Absatz 3
der Kirchenordnung
Vom 15. Januar 1998**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1979 (KABI. S. 41), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Januar 1998 wird wie folgt geändert:

Artikel 34 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Taufe Religionsmündiger geht eine Unterweisung im christlichen Glauben voraus. Ihre Taufe berechtigt zur selbständigen Teilnahme am Abendmahl und zur Übernahme des Patenamtes.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 1998

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel Kock Dräger

**Kirchengesetz zur Änderung
von Artikel 187 der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland
Vom 15. Januar 1998**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1979 (KABI. S. 417), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 34 Absatz 3 der Kirchenordnung vom 15. Januar 1998 (KABI. S. 55), wird wie folgt geändert:

Artikel 187 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das gilt auch für Kirchengesetze, die die Erprobung neuer Strukturen und Ordnungen des Lebens in einer Gemeinde zulassen; derartige Kirchengesetze müssen befristet sein, jedoch längstens auf 5 Jahre.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 1998

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel Kock Dräger

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Durchführung der Pfarrbesoldung,
den Finanzausgleich und die Umlagen
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)
Vom 15. Januar 1998**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (KABI. S. 82) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 wird die bisherige Nr. 2 geändert und eine neue Nr. 3 eingefügt:
 - „2. für Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus besonderen Gründen im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, wenn ihnen eine Dienstwohnung zugewiesen worden ist.
 3. für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst, die aus besonderen Gründen im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, wenn ihnen eine Dienstwohnung zugewiesen worden ist.“
2. § 3 Absatz 3 Nr. 3 wird Nr. 4, die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - „(1) Zur Deckung der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 und § 4 entstehenden Kosten zahlen die Anstellungskörperschaften für jede bestehende Pfarrstelle einen Pauschalbetrag an die Landeskirche.“
4. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Zur Ermittlung des Pauschalbetrages für die besetzten Pfarrstellen werden von dem nach Abs. 1 notwendigen

Betrag zunächst die Einnahmen aus Gestellungsverträgen für Pfarrstellen an Schulen und Justizvollzugsanstalten abgezogen. Der Differenzbetrag wird durch die zum 1. Juli für das folgende Jahr erhobene Anzahl der bei den kirchlichen Körperschaften bestehenden Pfarrstellen abzüglich der Pfarrstellen an Schulen und Justizvollzugsanstalten geteilt.“

5. § 7 erhält einen zusätzlichen Absatz 8 mit folgendem Wortlaut:

„(8) Zur Deckung der übrigen in diesem Abschnitt aufgeführten Kosten wird von den kirchlichen Körperschaften, die das Recht zur Kirchensteuererhebung haben, eine Umlage in Höhe des sich aus dem im Haushaltsplan veranschlagten Kosten errechnenden Anteils am Netto-Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen und unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs erhoben.“

Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 1998

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel Kock Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitsgesetz) Vom 15. Januar 1998

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitsgesetz) vom 9. Januar 1980 (KABI. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Gemeindezugehörigkeitsgesetz wird nach dem 1. Satz ein neuer 2. Satz eingefügt:

„Entsprechendes gilt für die Aufnahme und Wiederaufnahme gemäß Artikel 48 der Kirchenordnung.“

Der bisherige 2. Satz wird Satz 3.

2. In § 4 werden die Wörter „mit ihren in § 1 Abs. 3 bezeichneten Familienangehörigen“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 1998

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel Kock Dräger

Kirchengesetz zur Regelung des Dienstrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Vom 15. Januar 1998

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG – vom 9. Januar 1997 wird wie folgt geändert:

Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

(Zu § 92 PfdG - Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand)

(1) Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit auf ihren Antrag nach Vollendung des 58. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 kann nur entsprochen werden, wenn dienstliche Gründe der Zurruhesetzung nicht entgegenstehen und finanzielle Mittel für die Mehrkosten dieser vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 5 Satz 1 bereitgestellt werden können. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt nach Anhören des Leitungsorgans der Beschäftigungskörperschaft und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Vollendung des 58. Lebensjahres der Pfarrerinnen oder des Pfarrers beim Landeskirchenamt gestellt werden.

(4) Das Ruhegehalt richtet sich nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen, die beim Eintritt in den Ruhestand nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festzusetzen sind. Eine Verminderung dieses Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand tritt nicht ein.

(5) Die Landeskirche bildet einen Versorgungsfonds für Pfarrerinnen und Pfarrer zur Aufbringung der finanziellen Mittel für diese Ruhestandsregelung. Wird die Pfarrstelle, aus der eine Pfarrerinnen oder ein Pfarrer nach dieser Regelung vor Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wurde, aufgehoben, hat die Beschäftigungskörperschaft für die Dauer der Zahlung des Ruhegehaltes bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres der Pfarrerinnen oder des Pfarrers an den Versorgungsfonds einen Beitrag in Höhe der Versorgungskassenbeiträge für eine Pfarrstelle zu entrichten. Dasselbe gilt, wenn die Pfarrstelle vorübergehend nicht besetzt ist und keine Pfarrstellenbeiträge zu entrichten sind.

(6) Diese Ruhestandsregelung tritt am 31. Dezember 2001 außer Kraft.“

Artikel 2

Das Kirchengesetz betreffend das Dienstrecht der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 wird wie folgt geändert:

Der bisher unbesetzte § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(Zu § 54 KBG – Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand)

(1) Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im Bereich der kirchlichen Verwaltung können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit auf ihren Antrag nach Vollendung des 58. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Die Entscheidung trifft das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten. Dem Antrag nach Abs. 1 kann nur entsprochen werden, wenn dienstliche Gründe der Versetzung in den Ruhestand nicht entgegenstehen.

(3) Das Ruhegehalt richtet sich nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die beim Eintritt in den Ruhestand nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festzusetzen sind. Eine Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand tritt nicht ein.

(4) Die Mehrkosten der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand trägt die Landeskirche. Das Landeskirchenamt bildet einen Versorgungsfonds für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur Aufbringung der finanziellen Mittel für diese Ruhestandsregelung. Wird eine Beamtenstelle, aus der eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter nach dieser Regelung vor Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wurde, aufgehoben, hat die Anstellungskörperschaft für die Dauer der Zahlung des Ruhegehaltes bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten an den Versorgungsfonds einen Beitrag in Höhe der Versorgungskassenbeiträge für die aufgehobene Beamtenstelle zu entrichten. Dasselbe gilt, wenn die Beamtenstelle vorübergehend nicht besetzt ist und keine Versorgungskassenbeiträge zu entrichten sind.

(5) Der Beschluß des Leitungsorgans über die Versetzung in den Ruhestand nach dieser Regelung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Der Antrag auf Genehmigung kann frühestens sechs Monate vor Vollendung des 58. Lebensjahres der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten beim Landeskirchenamt gestellt werden. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die finanziellen Mittel für die Mehrkosten der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand bereitgestellt werden können.

(6) Diese Ruhestandsregelung tritt am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 1998

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel Kock Dräger

Kirchengesetz über die Mitarbeitenden im Geteilten Amt Vom 15. Januar 1998

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zu Mitarbeitenden im „Geteilten Amt“ können im Rahmen des Modellversuchs Frauen und Männer berufen werden, die eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen und für die Mitarbeit im „Geteilten Amt“ geeignet erscheinen.

2) Die Berufung zu Mitarbeitenden im „Geteilten Amt“ bedarf in jedem Einzelfall der Genehmigung der Kirchenleitung. Nähere Einzelheiten regelt die Kirchenleitung.

§ 2

Die Mitarbeitenden im „Geteilten Amt“ sind Mitglieder des Presbyteriums und der Kreissynode.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft und fünf Jahre später außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 1998

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel Kock Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz – VwKG) Vom 15. Januar 1998

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz - VwKG) vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 78) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
2. In § 3 wird als neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Nichtzulassung der Berufung kann durch Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. In der Widerspruchsschrift muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs hemmt die Rechtskraft des Urteils. Über den Widerspruch entscheidet die Verwaltungskammer durch unanfechtbaren Beschluß.“
3. In § 3 wird als neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Gleichzeitig mit der Erhebung des Widerspruchs ist bei der Verwaltungskammer die Berufung unter Beachtung des § 52 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsgesetz einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, gilt die Berufung als nicht eingelegt.“
4. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8

(zu § 19 Abs. 3 VwGG)

Die Verwaltungskammer ist auch zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Entscheidungen der Kreissynodalvorstände nach Artikel 103 Absatz 4 Satz 2 der Kirchenordnung.“

5. Die bisherigen §§ 8 bis 12 werden §§ 9 bis 13.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 1998

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel Kock Dräger

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die kirchliche Aufsicht
für rechtsfähige kirchliche Stiftungen
(Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz)
Vom 15. Januar 1998**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen vom 18. Januar 1979 (KABI S.15) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz findet auf die Stiftungen Anwendung, die mit Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland von der zuständigen staatlichen Stelle als rechtsfähige kirchliche Stiftung genehmigt oder als solche anerkannt worden sind, sowie auf rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie müssen ihren Sitz im Kirchengebiet haben.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften und eine Gebührenordnung.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 1998

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel Dräger

**Richtlinien
über den Kururlaub
der Pfarrerinnen und Pfarrer
Vom 19. Januar 1997**

Nr. 479 Az. 13-1-7-3 Düsseldorf, 2. Februar 1998

I.

(1) Auf Grund von § 42 des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996 erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer für eine Heilkur bis zu

dreißeig Kalendertagen einschließlich der Reisetage, Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge. Voraussetzung ist, daß die Heilkur nach den Beihilfavorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland vor Beginn der Kur als beihilfefähig anerkannt worden ist. Das gleiche gilt bei einer nach dem Bundesversorgungsgesetz bewilligten Badekur und einer nach dem Bundesentschädigungsgesetz im Rahmen eines Heilverfahrens bewilligten Kur.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die Inhaber einer Schulpfarrstelle sind, erhalten den Urlaub während der Schulferien.

II.

Die Richtlinien gelten ab 1. Januar 1998.

Die Richtlinien vom 27. September 1979 (KABI. S. 186), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 19. März 1991 (KABI. S. 51), werden aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

**Heizkostenbeitrag
für an dienstliche Sammelheizungen
angeschlossene Dienstwohnungen
für den Abrechnungszeitraum 1996/1997**

Nr. 5318 Az. 14-15-2-1 Düsseldorf, den 18. Februar 1998

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Runderlaß vom 22. Oktober 1997 – B 2730 – 13.1.2 – IV A 4 (MBL NW. S. 1385) – gemäß § 13 Abs. 1 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) die Kostensätze für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 wie folgt bekanntgegeben:

| Energieträger | DM |
|---|-------|
| Heizöl EL, Abwärme | 11,45 |
| Gas | 12,49 |
| Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl | 16,03 |

Das Landeskirchenamt

**Satzung
für den „Synodalen Jugendausschuß“
im Ev. Kirchenkreis Gladbach**

Auf Grund von Art. 155 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 152 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gladbach am 8. November 1997 folgende Satzung für den Fachausschuß für Jugendarbeit beschlossen:

Evangelische Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn an jungen Menschen aufgetragen ist. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Angeboten und Formen und geschieht um der Jugendlichen willen.

§ 1

Fachausschuß

1. Der Jugendausschuß ist Fachausschuß gemäß Art. 152 der Kirchenordnung.
2. Die Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes bleibt gemäß Art. 152 der Kirchenordnung dabei unberührt.
3. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können nach Anhörung von Mitgliedern des Ausschusses dessen Beschlüsse ändern oder aufheben.

§ 2

Aufgaben

1. Fachliche Leitung der Dienste und Einrichtungen der Jugendarbeit auf Kirchenkreisebene.
2. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
3. Beratung der Gemeinden des Kirchenkreises in Fragen der Arbeit mit Kindern und der Jugendarbeit.
4. Beratung der Konzeption der synodalen Jugendarbeit.
5. Unterstützung und Begleitung der Arbeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer und anderen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit auf der Ebene des Kirchenkreises.
6. Planung und Mitarbeit bei den kreiskirchlichen Veranstaltungen der Jugendarbeit (Jugendgottesdienste in Zusammenarbeit mit der/dem zuständigen Pfarrerin oder Pfarrer, Jugendevangelisationen, Schulung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Seminare, Freizeiten und sonstigen Veranstaltungen). Bei Veranstaltungen auf gemeindlicher Ebene geschieht dies vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Leitungsorgane.
7. Koordinierung und Förderung von Veranstaltungen der Jugendarbeit in den Gemeinden und Werken des Kirchenkreises untereinander und mit der synodalen Jugendarbeit vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Leitungsorgane.
8. Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit und der Ev. Jugend im Rheinland.
9. Förderung des ökumenischen Gedankens in der Jugendarbeit.
10. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und Verfügung über die festgestellten Mittel für die Jugendarbeit im Rahmen der vom Kreissynodalvorstand festgestellten Grundsätze und der kirchlichen Verwaltungsvorschriften. Personalkosten und bestehende Rechtsverpflichtungen sind vom Verfügungsrecht ausgenommen.
11. Angebot der Beratung bei der Einstellung von Pfarrerrinnen und Pfarrern für die Jugendarbeit und anderen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Jugendarbeit in den Gemeinden im Kirchenkreis Gladbach.
12. Anhörung entsprechend des Art. 152 Abs. 3 der Kirchenordnung bei der Wahl und Einstellung von synodalen Jugendpfarrerinnen oder -pfarrer und haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jugendreferat des Ev. Kirchenkreises Gladbach.

13. Wahl der Delegierten für Gremien der Jugendarbeit (z.B. Delegiertenkonferenz).
14. Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den anderen Jugendverbänden auf der Ebene des Kirchenkreises.
15. Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Fragen der Jugendarbeit.
16. Anhörungsrecht bei Beratungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Jugendarbeit.
17. Jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit an den Kreissynodalvorstand.
18. Nach Absprache mit dem Kreissynodalvorstand kann sich der Ausschuß auch anderer Aufgaben annehmen, die sich aus seinem Arbeitsfeld aktuell ergeben. Arbeitsaufträge sind konkret und möglichst auf den Bereich des Kirchenkreises bezogen festzulegen.

§ 3

Zusammensetzung

1. Dem Ausschuß gehören an:
 - 4 Mitglieder der Kreissynode
 - 1 Mitglied des Kreissynodalvorstandes
 - 4 Ehrenamtliche aus der Jugendarbeit
 - 5 hauptamtliche Jugendleiterinnen oder Jugendleiter (nach Möglichkeit ist die Jugendleiterin oder der Jugendleiter des Gemeindeverbands Mönchengladbach zu berücksichtigen)
 - 3 sonstige sachkundige Gemeindeglieder
 - 1 Vertreter/in des CVJM (Christl. Verein Junger Menschen)
 - 1 Vertreter/in des EC (Jugendbund für Entschiedenes Christentum)
 - 1 Vertreter/in des VCP (Verband Christlicher Pfadfinderinnen u. Pfadfinder)
 weitere nicht zu wählende Mitglieder:
 - 1 synodale Jugendpfarrerinnen oder synodaler Jugendpfarrer
 - 2 synodale Jugendreferentinnen oder Jugendreferenten (mit beratender Stimme).
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses sollen die strukturellen Gegebenheiten des Kirchenkreises berücksichtigt werden.

§ 4

Vorsitz

1. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von der Kreissynode gewählt. Die oder der Vorsitzende muß die Befähigung zum Presbyteramt besitzen und wird durch die Wahl Mitglied der Kreissynode, sofern sie oder er ihr nicht schon angehört. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können weder den Vorsitz noch den stellvertretenden Vorsitz innehaben.
2. Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei werden sie durch haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie nach besonderer Regelung durch den Kreissynodalvorstand, durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung unterstützt.

§ 5

Beschlußfassung

1. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend ist.
2. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6

Arbeitsweise

Der Ausschuß arbeitet gemäß der von der Kreissynode verabschiedeten Geschäftsordnung.

§ 7

Rechtswirksamkeit

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mönchengladbach, den 8. November 1997

(Siegel)

Ev. Kirchenkreis Gladbach
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. Januar 1998

(Siegel)

Nr. 2017

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Satzung über die Errichtung eines
gemeinsamen Verwaltungsamtes des
Kirchenkreises Niederberg und der
Kirchengemeinden Neviges und
Velbert-Dalbecksbaum**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Niederberg, das Presbyterium der Kirchengemeinde Neviges und das Presbyterium der Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum haben auf Grund des Art. 155 KO und der §§ 1 bis 3 des Verbandsgesetzes beschlossen, ein Verwaltungsamt zu errichten. Für das Verwaltungsamt wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Durchführung der in § 2 bezeichneten Aufgaben errichten der Kirchenkreis Niederberg und die Kirchengemeinden Neviges und Velbert-Dalbecksbaum ein gemeinsames Verwaltungsamt.

(2) Das Verwaltungsamt führt die Bezeichnung „Ev. Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg“.

(3) Der Sitz des Verwaltungsamtes ist das Friedrich-Karrenberg-Haus, Lortzingstraße 7, 42549 Velbert.

§ 2

(1) Dem Verwaltungsamt werden unbeschadet der Rechte und Pflichten der Leitungsorgane neben den allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben die anfallenden Verwaltungsgeschäfte übertragen, insbesondere

- a. die Mitwirkung bei der Vorbereitung und die Protokollführung in den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes, der Kreissynode, der Presbyterien sowie der Finanzausschüsse der angeschlossenen Körperschaften,

- b. die Ausführung der Beschlüsse der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
- c. das kirchliche Meldewesen einschließlich der Führung der Kirchenbücher,
- d. das Personalwesen,
- e. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- f. die Vermögensverwaltung,
- g. die Kirchensteuerverwaltung einschließlich des Finanzausgleichs,
- h. die Verwaltung rechtlich unselbständiger Einrichtungen,
- i. die Grundstücks- und Bauangelegenheiten einschließlich der Miet- und Pachtverträge,
- j. die Friedhofsangelegenheiten,
- k. die Verwaltung der Kindergärten,
- l. die Verwaltung der Kollekten, Sammlungen und Gaben.

(2) Das Verwaltungsamt unterhält als Anlaufstelle für die Gemeindeglieder sowie zur örtlichen Unterstützung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Mitarbeitenden in den angeschlossenen Kirchengemeinden Gemeindebüros, deren Aufgaben im Geschäftsverteilungsplan festzulegen sind.

(3) Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind grundsätzlich für jede Körperschaft gesondert auszuführen. Die Führung einer gemeinsamen Kasse und die Sammelverwaltung des Geld-, Kapital- und Rücklagevermögens bleibt davon unberührt.

(4) Weitere Aufgaben können dem Verwaltungsamt durch einmütigen Beschluß des Verwaltungsausschusses übertragen werden.

§ 3

(1) Die Aufsicht über das Verwaltungsamt und dessen rechtliche Vertretung sowie die Regelung der Angelegenheiten des Verwaltungsamtes von grundsätzlicher Bedeutung obliegen dem Verwaltungsausschuß.

Dazu gehören insbesondere

- a. der Beschluß über den Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Verwaltungsamtes und die Feststellung der Jahresrechnung,
- b. die Festsetzung der Beiträge der angeschlossenen Körperschaften gemäß § 6 dieser Satzung,
- c. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten sowie die Auswahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschluß über die Dienstanweisungen,
- d. die Ernennung der Leiterin oder des Leiters des Verwaltungsamtes sowie deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters,
- e. die Festlegung der Organisationsstruktur und des Geschäftsverteilungsplanes des Verwaltungsamtes,
- f. die Übernahme von Verwaltungsaufgaben von evangelischen Kirchengemeinden oder Einrichtungen, die nicht dem Trägerverbund beitreten, im Einvernehmen mit den Leitungsorganen der angeschlossenen Körperschaften.

(2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Verwaltungsausschuß in Angelegenheiten des Verwaltungsamtes ausstellt, müssen von der bzw. dem Vorsitzenden oder deren Vertreterin bzw. dessen Vertreter und zwei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreises Niederberg versehen sein,

(3) Dritten gegenüber treten die beteiligten Körperschaften in allen Angelegenheiten des Verwaltungsamtes als Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner auf.

(4) Rechte und Pflichten der Leitungsorgane für ihren eigenen vom Verwaltungsamt wahrzunehmenden Geschäftsbereich werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 4

(1) Dem Verwaltungsausschuß gehören die Superintendentin bzw. der Superintendent und die Vorsitzenden der Presbyterien der angeschlossenen Körperschaften, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter an. Darüber hinaus wird je ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes und der Presbyterien der angeschlossenen Kirchengemeinden sowie je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter für die Dauer einer Wahlperiode durch die Leitungsorgane für den Verwaltungsausschuß benannt.

(2) Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Der Verwaltungsausschuß ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und jede angeschlossene Körperschaft durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Im übrigen gelten für die Verhandlungen und Beschlußfassungen Art. 116 Abs. 2 und 3, Art. 117 Abs. 2 bis Art. 122 und Art. 124 der Kirchenordnung sinngemäß.

(4) In eiligen Fällen hat die bzw. der Vorsitzende das Erforderliche einstweilig zu veranlassen, wenn sie bzw. er das Einvernehmen mit je einem Mitglied des Verwaltungsausschusses aller angeschlossenen Körperschaften hergestellt hat. Art. 123 Abs. 2 der Kirchenordnung gilt sinngemäß.

(5) Der Verwaltungsausschuß tritt nach Bedarf zusammen. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Leitungsorgan der angeschlossenen Körperschaften unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 5

(1) In dem vom Verwaltungsausschuß aufzustellenden Stellenplan ist die Anzahl der auf jede beteiligte Körperschaft entfallenden Stellen der Beamtinnen und Beamten des Verwaltungsamtes festzulegen. Dienstgeber ist für die Leiterin oder den Leiter sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter der Kirchenkreis, für die weiteren Beamtenstellen die im Stellenplan genannte Reihenfolge.

(2) Das Leitungsorgan der nach Absatz 1 zuständigen Körperschaft spricht die Berufung, Beförderung, Überführung und Entlassung der Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses aus. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für die Erklärung der Übernahme einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten.

(3) Alle in den Verwaltungen der angeschlossenen Körperschaften zum Zeitpunkt der Errichtung des Verwaltungsamtes bestehenden Angestellten- und Auszubildendenstellen werden auf das Verwaltungsamt übertragen.

§ 6

(1) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung vom Verwaltungsausschuß aufzustellenden und zu beschließenden Haushaltsplan aufgenommen. Sie werden durch eigene Einnahmen des Verwaltungsamtes, durch Beiträge der angeschlossenen Körperschaften und durch Zuschüsse gedeckt.

(2) Die Beiträge der angeschlossenen Körperschaften werden nach einem Kostenschlüssel berechnet, der die Zahl der Buchungen, der Personalfälle und der Gemeindeglieder berücksichtigt. Für den Kirchenkreis wird die durchschnittliche Gemeindegliederzahl pro Gemeinde im Kirchenkreis angesetzt. Der Schlüssel wird ermittelt bei den Gemeindegliedern durch die jeweils am 30. 6. des Vorjahres festgestellten Daten, bei den Buchungen und Personalfällen durch die jeweilige Anzahl des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres.

(3) Für eine Übergangszeit von längstens fünf Jahren wird die Anzahl der von den angeschlossenen Körperschaften in das Verwaltungsamt eingebrachten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zusätzlich berücksichtigt. Nach dem ersten, vollen abgeschlossenen Rechnungsjahr wird dieser Faktor um jährlich 25% gesenkt.

(4) Die Gegenstände, die die beteiligten Körperschaften einbringen und das Sachvermögen, das sich durch Anschaffungen im Verwaltungsamt bildet, wird gemeinsames Eigentum. Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der zuletzt beschlossene Kostenschlüssel nach Absatz 2 angewendet.

§ 7

(1) Der Leiterin oder dem Leiter des Verwaltungsamtes (Verwaltungsamtsleitung) obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsamtes sind ihr bzw. ihm unterstellt.

(2) Die Verwaltungsamtsleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsaufgaben nach § 2 dieser Satzung verantwortlich.

(3) Zu den Aufgaben der Verwaltungsamtsleitung gehören insbesondere:

- a. die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- b. die Einstellung und Entlassung von Arbeiterinnen und Arbeitern,
- c. die Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihr auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind,
- d. die Ausführung des Haushaltsplanes des Verwaltungsamtes einschließlich der Kassenanordnungen.

(4) Der Verwaltungsamtsleitung wird die Befugnis zur abschließenden Zeichnung des Schriftverkehrs gemäß Art. 123 Abs. 1 der Kirchenordnung übertragen, soweit es sich um die Angelegenheiten des Verwaltungsamtes handelt, im Verhinderungsfalle der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.

(5) In Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Verwaltungsamtes gem. § 2 dieser Satzung betreffen, wird der Leiterin bzw. dem Leiter des Verwaltungsamtes, im Verhinderungsfalle deren oder dessen Stellvertretung, das Anordnungsrecht für Kassenanordnungen gemäß § 6 der Verwaltungsordnung übertragen.

(6) Die Leiterin bzw. der Leiter des Verwaltungsamtes, im Verhinderungsfalle ihre bzw. seine Vertretung, nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses, des Kreissynodalvorstandes und der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

§ 8

(1) Der Anschluß weiterer evangelischer Körperschaften ist durch Änderung der Satzung (§ 1 Abs. 1) möglich.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Körperschaft aus dem Trägerverbund ausscheiden will. Die Beteiligten verpflichten sich einen hierauf gerichteten Antrag frühestens

nach dreijähriger Zugehörigkeit zum Trägerverbund zu stellen. Eine derartige Satzungsänderung wird frühestens 18 Monate nach Antragsstellung zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.

§ 9

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. 5. 1998 in Kraft. Satzungen zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Leitungsorgane aller beteiligten Körperschaften möglich und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 10

Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und die Aufhebung dieser Satzung.

Protokollnotiz

Die Prüfung des Verwaltungsamtes unterliegt dem zuständigen Kreissynodalrechner, soweit es sich um Angelegenheiten der angeschlossenen Gemeinden handelt. Die Prüfung der durch das Verwaltungsamt übernommenen Angelegenheiten des Kirchenkreises erfolgt weiterhin durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche.

Velbert, den 16. Januar 1998

(Siegel)

Kirchenkreis Niederberg
gez. Unterschriften

Neviges, den 7. Januar 1998

(Siegel)

Ev.-ref. Kirchengemeinde Neviges
gez. Unterschriften

Velbert, den 6. Januar 1998

(Siegel)

Ev. Kirchengemeinde
Velbert-Dalbecksbaum
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. Januar 1998

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Nr. 01362

Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeB) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindebezogenen Dienst

Beschluß der Landessynode vom 16. Januar 1998

Nr. 5455 Az. 13-2-4-4-1

Düsseldorf, 17. Februar 1998

Nachfolgend veröffentlichen wir die von der Landessynode beschlossenen Rahmenbedingungen für Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeB) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit sowie das FeB-Programm für das 2. Halbjahr 1998:

Rahmenbedingungen für

FORTBILDUNG IN DEN ERSTEN BERUFSJAHREN (FEB)

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und

Bildungsarbeit mit den Ausbildungsabschlüssen
Gemeindehelfer/Gemeindehelferin
Diakon/Diakonin
Gemeindepädagoge/Gemeindepädagogin
Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin
und diesen Abschlüssen Gleichgestellte

1. Vorwort

Mit der Einrichtung einer Fortbildung in den ersten Berufsjahren will die Evangelische Kirche im Rheinland die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit in der Phase des Berufseinstieges begleiten und unterstützen.

Die Fortbildung soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit bieten, ihre vielfältigen Gaben und Qualifikationen in der Gemeinschaft mit der ganzen christlichen Gemeinde zu entfalten (1.Petr.4,10).

2. Ziele der Fortbildung in den ersten Berufsjahren

Mit der Einrichtung der FeB stellt sich die Evangelische Kirche im Rheinland der Aufgabe, den o.g. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine geregelte Möglichkeit zur Beratung und fachlichen Begleitung zu bieten.

Angesichts der vielfältigen kirchlichen Aufgaben in einer ständig sich verändernden Gesellschaft werden hohe Anforderungen an die fachliche Qualifikation und personelle Kompetenz gestellt. Zur Bewältigung dieser Anforderungen gerade am Beginn des Dienstes sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die FeB folgende Angebote gemacht werden:

- Unterstützung beim Einstieg in die aktive Berufstätigkeit durch beratende, informierende und reflektierende Angebote;
- Vermittlung der besonderen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Anforderungen kirchlicher Arbeit;
- Hilfestellung zur beruflichen Identität, Rollenfindung und Teamfähigkeit;
- Begleitung bei der Erarbeitung eines eigenen Konzepts für die Arbeit.

3. Inhalte der Fortbildung in den ersten Berufsjahren

Folgende Themenbereiche sollen in der FeB bearbeitet werden:

Kirche als Arbeitgeberin:

Aufbau und Struktur der verfaßten Kirche, ihre Gremien und Entscheidungswege, der BAT-KF, Mitarbeitervertretungsrecht, der sogenannte „Dritte Weg“.

Kirche als Dienstgemeinschaft:

Das Priestertum aller Gläubigen, Kirche und säkulare Gesellschaft, Traditionsabbruch und Religiosität heute.

Arbeitsfeld Gemeinde:

Reflexion der Berufsrolle, Reflexion der Geschlechterrolle, Motivation, fachliche Kompetenz, missionarische Kommunikationsfähigkeit, andere Professionen und Arbeitsfelder, Einbindung ins Team, Psychohygiene und Seelsorge, Kollegiale Beratung, Selbsterfahrung und Persönlichkeitsprofil, Arbeit unter Supervision, persönliche Spiritualität.

Bilder und Konzepte von Gemeinde:

Der theologische Sinn und die soziale Funktion von Gemeinde, Gemeindeaufbaukonzepte im Wandel.

Vorname Name/Geburtsname

Postleitzahl/Ort Datum

Geburtstag/-ort

Straße Nr.

Ausbildungsstätte(n)

Telefon mit Vorwahl

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf

über (Anstellungskörperschaft)

durch die Superintendentin/ den
Superintendenten des Kirchenkreises**Fortbildung in den ersten
Berufsjahren (FeB)**Betr.: **Anmeldung zum FeB-Kurs Nr. _____ vom _____ bis _____****Bitte für jeden FeB-Kurs ein besonderes Formblatt verwenden!**

Thema

Hiermit melde ich mich zum o.g. FeB-Kurs an. Ersatzweise melde ich mich zu folgenden Kursen an:

Nr. _____

Nr. _____

Berufsbezeichnung

(Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen,
Diakoninnen/Diakone, Gemeindehelferinnen/Gemeindehelfer,
Dipl.Soz.Päd./Dipl.Soz.Arb.)Datum der Anstellungsfähigkeit bzw.
der staatl. Anerkennung (Dipl.Soz.Päd./Dipl.Soz.Arb.)Datum der Anstellung beim jetzigen
Anstellungsträger

Dieser Anmeldung liegen bei (Nichtzutreffendes streichen):

– nur bei erstmaliger Anmeldung zu einem FeB-Kurs erforderlich –

- Urkunde über die Anstellungsfähigkeit der EKIR (Gemeindepäd., Diakoninnen/Diakone, Gemeindehelferinnen/ Gemeindehelfer)
- Abschlußzeugnis und Nachweis über die staatliche Anerkennung (nur Dipl.Soz.Päd/ Dipl.Soz.Arb.)
- Lebenslauf
- ggfs. Nachweise über bereits außerhalb der EKIR absolvierte FeB-Kurse

Unterschrift

Vermerke der Anstellungskörperschaft:

Unser(e) Mitarbeiter(in) wird für die Dauer des o.g. FeB-Kurses unter Fortzahlung der Vergütung vom Dienst befreit.

Name der Körperschaft

Vorsitzende(r) des Leitungsorgans

Datum

Von der Idee zum eigenen Konzept:

Managementtechniken für den Gemeindeaufbau, Arbeitsorganisation, Finanzen, Zielfindung, Planung, Konzeption und Evaluation als Arbeitsmittel, Begleitung bei der Erstellung einer Konzeption für die eigene Arbeit im Gesamtsystem (Gemeinde, Kirchenkreis, Verein, Werk etc.), arbeitsfeldbezogene Inhalte, die sich an den Fortbildungsplänen der einzelnen Arbeitsbereiche orientieren.

Über die eigene Gemeinde hinaus:

Gemeinwesenarbeit, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit, Ökumene, Arbeit für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

4. Durchführung der Fortbildung in den ersten Berufsjahren

Die FeB erfolgt im Auftrag der Landeskirche und wird vom landeskirchlichen Ausschuß für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet.

Die FeB erstreckt sich über die ersten drei Tätigkeitsjahre in kirchlicher Anstellung nach Abschluß von Ausbildung bzw. Studium.

Die FeB umfaßt insgesamt 30 Arbeitstage bzw. 6 Kurswochen zu 5 Tagen, jeweils 2 Kurswochen pro Jahr. Sie ist verpflichtend.

Die Verpflichtung zur Teilnahme ist in die Dienstanweisung aufzunehmen.

Die FeB beginnt nach Ablauf der Probezeit. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die Dauer der Kurse vom Dienst freizustellen.

Über die Teilnahme an den einzelnen Kursen sowie über den Abschluß der FeB wird von der Landeskirche ein Zertifikat ausgestellt.

Im Einzelfall kann das Landeskirchenamt über die Anrechnung anderer Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote entscheiden.

Eine Verzahnung von Angeboten der Fortbildung in den ersten Amtsjahren für Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerrinnen und Pfarrer (FeA) und der FeB wird angestrebt.

Der Eigenbeitrag für die Teilnehmenden folgt den landeskirchlichen Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen in der jeweils geltenden Fassung. Für die Erstattung der Fahrtkosten können entsprechende Anträge an den jeweiligen Anstellungsträger gestellt werden.

FeB-Programm für das 2. Halbjahr 1998

1. Meine Arbeit, meine Existenz, meine Zukunft

Auf neuen Wegen in der kirchlichen Arbeit

... eigentlich arbeitet man sich in den ersten Berufsjahren ein, muß vieles im Arbeitsfeld gestalten und bedenken, und dann, – weil Kirche keine Insel in der Gesellschaft ist – taucht die Frage nach der Sicherung der eigenen Existenz auf.

Wir wollen diese Situation zum Anlaß nehmen, möglichst konkret – neben intensiver Einzelarbeit und an drei bis fünf Projekt-Modellen - auf den Arbeitsplatz Kirche bezogen, neue Möglichkeiten auszuloten.

In einer Art Zukunftswerkstatt sollen Wege erschlossen werden, auf denen sich interessierte Fach- und Laienkräfte

verorten und darüber hinaus arbeitsplatzhaltende Maßnahmen ergreifen können.

Dabei geht es um

- Projektarbeit
- Verorten der individuellen Realität
- Selbständigkeit oder Gotteskind
- Entwürfe vom Leben und von der Arbeit

Leitung: Rolf F. Müller, Köln, Institut für Personalentwicklung, Lehrsupervisor

Dorothee Schmitz, Köln, Institut für Personalentwicklung, Dipl. Supervisorin (DGSv)

Erhard Wilms, Aachen, Synodaljugendreferent, Supervisor (DGSv)

Ort: Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof, Solingen

Zeit: 2.–6. November 1998

2. Mich selbst und andere leiten

Eine Einführung in Haltung und Methode der Themenzentrierten Interaktion (TCI).

Als Mitarbeiter/in erlebe ich mich in unterschiedlichen Leitungssituationen (z.B. Jugendgruppen, Mitarbeitendengruppen, Freizeiten, Ausschüsse . . .).

Wir wollen herausfinden, wie die TZI hilft, Gruppen so zu leiten, daß die Sachebene, persönliches Interesse und die Interaktion in der Gruppe zusammenfließen.

Dabei gehen wir u.a. folgenden Fragen nach:

- Wer bin ich als Leiter/in?
- Wie leite ich mich selber und andere?
- Wozu werde ich geleitet, wenn ich leite?
- Wie gehe ich mit Widerstand und Konflikt um?
- Was fördert/hindert lebendige Gruppenarbeit?

Der Kurs kann im Rahmen der TZI-Ausbildung als Methodenkurs anerkannt werden.

Leitung: Friedemann Küppers, Pfarrer (Pädagogisch-Theologisches Institut, Bonn), TZI-Lehrbeauftragter (WILL-International)

N.N.

Ort: Ev. Akademie Mülheim

Zeit: 16.–20. November 1998

3. Nicht nur zur Weihnachtszeit . . .

Religiöse Elemente und Erfahrungen im Laufe des Jahres und im Laufe meines Lebens

Inhalte:

Wir fragen:

- Wie kam in unserer Familie „Gott“ vor?
- Wie waren meine ersten Erfahrungen mit der Kirche?
- Spielten nichtchristliche Religionen eine Rolle?
- Welche Formen von Frömmigkeit und Kirchlichkeit begegnen mir am Arbeitsplatz?

Wir wollen an das Thema „Religiöse Sozialisation“ erfahrungsbezogen herangehen und unsere Erfahrungen ins Gespräch bringen miteinander, mit ausgewählten Texten, Bildern, Musik- und Filmmaterial, und auf diese Weise unseren

Standpunkt im Zusammenhang der Gemeindegarbeit neu oder wieder finden.

Leitung: Pfarrerin Renate Biebrach,
Ausbildungsleiterin im Theodor Fliedner Werk

Dr. Wolfgang Saulheimer,
Amt für Jugendarbeit der EKIR

Ort: Theodor Fliedner Werk, Mülheim

Zeit: 23.-27. November 1998

Anmeldeschluß je Kurs: 15. 9. 98

Kosten je Kurs: DM 60,-

Beratung und Information bei der Beauftragten

Pfarrerin Elisabeth Göbeler,
Rochusstr. 44,
40479 Düsseldorf

Tel.: 02 11/36 10-3 23/3 24

Fax: 02 11/36 10-4 26.

Wir bitten für die Anmeldung den folgenden Anmeldevordruck zu benutzen.

Das Landeskirchenamt

Fortbildungskurs der EKU für Pfarrerinnen und Pfarrer

Nr. 38329/97 Az. 13-1-8 Düsseldorf, 6. Februar 1998

Zielgruppe:

Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union

Thema:

Trauernde begleiten – Trauernde erschließen

Zeit:

1. Kurswoche 5. – 9. Oktober 1998 (Erfahrungen mit Trauer, Bestattungsgespräche)
2. Kurswoche 11. - 15. Januar 1999 (Bestattungspraxis)
3. Kurswoche Herbst 1999 (Begleitung von Trauernden, einzeln und in Gruppen)

Leitung:

Dr. Ruthmarijke Smeding, Trauerpädagogin, Amsterdam
Andreas Schiel M.A., Pfarrer in Marienfelde

Ort:

Kloster Stift zum Heiligengrabe, 16909 Heiligengrabe (bei Wittstock)

Kosten pro Kurswoche:

820,00 DM (Kursgebühr, Aufenthaltskosten, Nebenkosten)

Anmeldung:

Pastoralpsychologischer Arbeitskreis, Pfr. Jürgen Günther,
c/o Amt für Religionsunterricht, Titzweg 130, 12203 Berlin,
Tel.: 0 30/83 90 92-53, Fax: 0 30/83 90 92-55

Pfarrerinnen und Pfarrer wird in der Gesellschaft immer noch zugetraut, daß sie mit Verlusterfahrungen und mit Trauer umgehen können. Sind wir aber ausreichend qualifiziert, um dieses Vertrauen zu rechtfertigen und Trauernde zu verstehen und zu begleiten?

Dieser dreiwöchige Kurs bietet dafür eine tragfähige Grundlage. Frau Dr. Smeding verbindet eine umfassende Ausbildung in Holland, England und den USA mit vielfältigen Erfahrungen in der Weiterbildung von Trauerbegleitern in Deutschland und in Trauerbegleitprozessen. Herr Pfr. Schiel ist theologischer Kollaborator und als Trauerbegleiter ausgebildet und tätig.

Das Landeskirchenamt

Begegnungstagung der EKU

Nr. 2472 Az.13-1-8

Düsseldorf, 10. Februar 1998

Zielgruppe:

Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirchen der EKU und der Mitgliedskirchen der Arnholdshainer Konferenz

Thema:

Modelle alternativer Kirchengestalt in den Niederlanden

Zeit:

11. bis 15. Mai 1998

Ort:

Conferentiecentrum de Horst Keijenberg Postbus 19,
3970 AA Driebergen, Niederlande

Kosten:

Der Unkostenbeitrag beträgt pro Person 150,- DM. Fahrtkosten mit der Bundesbahn (2. Klasse, Spartarife) werden von der EKU auf Antrag hin erstattet.

Anmeldung:

Anmeldungen sind zu richten an die Evangelische Kirche der Union, Kirchenkanzlei z.Hd. Frau Stenzel, Jebenstraße 3; 10623 Berlin. Anmeldeschluß ist der 30. März 1998

Im Vordergrund der Begegnungstagung steht das Kennenlernen von Modellen alternativer Kirchengestalt in den Niederlanden. Wie reagiert Kirche auf die multikulturelle und multireligiöse Situation der Hafenstadt Rotterdam? Mit welchen Modellen von Gemeindegarbeit wird der höchst säkularisierten Gesamtsituation in den Niederlanden begegnet? Auf diese und andere Fragen soll mit Besuchen vor Ort in Rotterdam und Utrecht eingegangen werden und im gemeinsamen Gespräch versucht werden, nach Möglichkeiten des Transfers in die eigene Gemeindegwirklichkeit zu fragen. Vorbereitet werden die Besuche durch Einführungen in die gesellschaftliche und kirchliche Situation in den Niederlanden. An der Begegnungstagung werden auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus Polen, Tschechien und den Niederlanden teilnehmen.

Das Landeskirchenamt

**Fortbildungskurs:
Einstieg in die Medien – Journalistische Praxis
für Theologinnen/Theologen
vom 20. bis 31. Juli 1998 in Stein bei Nürnberg**

Nr. 2434 Az. 13-1-8

Düsseldorf, 28. Januar 1998

Die Evangelische Medienakademie/cpa bietet im Juli 1998 erneut einen Einführungskurs in den praktischen Journalismus für journalistisch interessierte Theologinnen und Theologen an. Auch Studierende der Theologie sind dazu eingeladen.

In dem zweiwöchigen Intensivkurs werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den Grundlagen des Journalismus vertraut gemacht. In praktischen Übungen werden journalistische Darstellungsformen eingeübt, von der Nachricht, über den Bericht und den Kommentar bis hin zur Reportage. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer recherchieren und schreiben Texte, die ausgewertet und in Kleingruppen besprochen werden. Zudem werden Recherche-Techniken und das Führen von Interviews trainiert. In allen Kursabschnitten werden die jeweils besonderen berufsethischen Fragen und Probleme reflektiert.

Der Kurs wird von erfahrenen Journalistinnen und Journalisten geleitet. Gäste aus unterschiedlichen Medien werden über ihre Arbeit berichten, Fragen beantworten und Tips zum Einstieg in die Medien geben.

Die Teilnahmegebühr beträgt inklusive Verpflegung und Unterbringung in einem Einzelzimmer DM 750,-.

Wenn Sie an dem Kurs teilnehmen möchten, so schicken Sie uns doch bitte möglichst bald, spätestens aber bis zum 17. April 1998 Ihre Bewerbung zu. Da uns nur 20 Plätze für den Kurs zur Verfügung stehen, müssen wir ein Auswahlverfahren durchführen. Wir bitten Sie daher, Ihrer Bewerbung folgende Angaben hinzuzufügen:

- einige Stichworte zu Ihrem bisherigen Werdegang,
- eine kurze Begründung, warum Sie an dem Kurs teilnehmen möchten,
- sowie Angaben zu Ihren bisherigen journalistischen Erfahrungen.

Wir werden Sie dann Ende April benachrichtigen, ob Sie an dem Kurs teilnehmen können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefon-Nr. 0 69/5 80 98-2 07 zur Verfügung.

Die Anmeldung schicken Sie bitte an:

Evangelische Medienakademie /cpa
im Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik e.V.
Emil-von-Behring-Str. 3
60439 Frankfurt

Das Landeskirchenamt

**Pastoralkolleg Nr. 6.05
vom 23. bis 27. November 1998**

Nr. 3513 Az. 13-1-8-2

Düsseldorf, 5. Februar 1998

Das Thema des Pastoralkollegkurses 6.05, veröffentlicht auf Seite 18 des landeskirchlichen Pfarrerfortbildungsprogramms, hat sich geändert.

Thema des Kurses ist: „Mein Wille geschehe...!“ – Selbstbestimmung und Patientenverfügungen in Krankenhäusern und Pflegeheimen.

Wir weisen daraufhin, daß der Kurs nicht nur für Seelsorgerinnen und Seelsorger in Krankenhäusern, sondern auch für Seelsorgerinnen und Seelsorger in Pflegeheimen ausgeschrieben ist.

**Studienfahrt des Verbandes Evangelischer
Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im
Rheinland**

Nr. 3510 Az. III/ 13-17-1-3

Düsseldorf, 11. Februar 1998

Der Verband Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland führt vom 5. bis 15. Oktober 1998 eine Studienfahrt nach Irland durch mit Stationen in Dublin und Belfast.

Im Programm sind Begegnungen mit den protestantischen Kirchen der Republik Irland, der Röm.-Kath. Kirche und verschiedenen kirchlichen Institutionen sowie Gemeinschaften vorgesehen, die sich in der Friedens- und Versöhnungsarbeit in Nordirland engagieren. Aber auch die Geschichte und Kultur Irlands werden durch Exkursionen, Führungen und Vorträge Beachtung finden.

Anmeldeschluß: 15. Mai 1998.

Informationen und Anmeldung beim Vorsitzenden des Verbandes,

Pfarrer Volker Albrecht, Neustraße 4, 56290 Gödenroth,
Tel. (0 67 62) 58 28; Fax (0 67 62) 95 02 51.

Das Landeskirchenamt

**Jahrestagung des Verbandes
Evangelischer Diasporapfarrer und
-pfarrerinnen im Rheinland**

Nr. 3510 Az. III/ 13-17-1-3

Düsseldorf, 11. Februar 1998

Der Verband Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland führt seine 128. Jahrestagung vom 8. bis 10. Juni 1998 in Mayen/Eifel durch.

Thema:

„Veränderungen im Rollenverständnis des Pfarrers / der Pfarrerin und in der Stellung des Pfarrhauses in der Gemeinde“

Vorträge:

Referate zum Tagungsthema

- Pfarrer Martin Kirchhoff, Remscheid, Vorsitzender des Ev. Pfarrvereins im Rheinland

– Pfarrer Oskar Greven, Bad Kreuznach, Dozent am Predigerseminar der Evangelischen Kirche im Rheinland

Veränderungen im Rollenverständnis der Pfarrer in der Röm.-Kath. Kirche

– Prof. Dr. Heinz Feilzer, Trier

Gesprächsabend mit der Kirchenleitung:

Gespräch mit N.N.

Exkursion:

Besuch der Theologischen Hochschule Vallendar.

Die Mitglieder des Verbandes erhalten besondere Einladungen. Interessierte Gäste sind herzlich willkommen.

Informationen und Anmeldung beim Vorsitzenden des Verbandes, Pfarrer Volker Albrecht, Neustraße 4, 56290 Gödenroth, Telefon (0 67 62) 58 28; (Fax 0 67 62) 95 02 51.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Verwaltungsprüfungen

Nr. 3256 Az. 13-15-2-7 Düsseldorf, 23. Januar 1998

Die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Bauer, Nicole, Gemeindeverband Rheinhausen
 Boerstinghaus, Christel, Frauenreferat der Ev. Kirche im Rheinland
 Brück, Brigitte, Verwaltungsamt An Sieg und Rhein
 Buttenbruch, Erika, Kirchenkreis An der Ruhr
 Cöster, Renate,
 Dieckhoff, Nicole, Kirchenkreis Niederberg
 Gerth, Kornelia, Gemeindeverband Wetzlar
 Hund, Friedemann, Rentamt Wetzlar
 Knorr, Sonja, Gemeinsames Gemeindeamt Neuss
 Koch, Heike, Kirchenkreis Altenkirchen
 Münnich, Hella, Verwaltungsamt Bad Kreuznach
 Pelger, Gisela, Kirchengemeinde Essen-Kray
 Pillat, Elke, Ev.-ref. Kirchengemeinde Cronenberg
 Povsic, Brigitte, Gesamtverband Duisburg
 Schmitt, Thomas, Kirchengemeinde Heiligenhaus
 Skeretz, Bärbel, Stadtkirchenverband Köln
 Teichert, Ellen, Kirchenkreis Essen-Süd
 Trauschies, Heike, Gemeindeverband Bonn
 Völz, Bodo, Landeskirchenamt
 Wermert, Andreas, Stadtkirchenverband Essen
 Wick, Marco, Gemeinsames Gemeindeamt Niederwupper
 Wirth, Janine, Gesamtverband Alt-Remscheid

Das Landeskirchenamt

Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusiker

Nr. 3320 Az. 13-6-2-7

Düsseldorf, 30. Januar 1998

Das Landeskirchenamt hat im Jahre 1997 folgenden Kirchenmusikern/Kirchenmusikerinnen die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche der Union verliehen:

Große Urkunde bzw. A-Urkunde

Bothe, Hans-Günther, Krefeld
 Hageböke, Martin, Essen
 Hamburger, Silke, Wermelskirchen
 Hollinger, Stefanie, Kempen
 Kerz, Jürgen, Barnstorf
 Kordes, Stefan, Mannheim
 Nörtemann, Imke, Bochum
 Rux-Voss, Beate, Bad Kreuznach
 Spengler, Christoph, Remscheid
 Takahashi, Yasuko, Düsseldorf

Mittlere Urkunde bzw. B-Urkunde

Kuschnereit, Jörn, Düsseldorf
 Paulsen, Susanne, Stolberg

Kleine Urkunde bzw. C-Urkunde

Berner, Urte, Wuppertal
 Burzeya, Martin, Düsseldorf
 Erbe, Rebekka, Solingen
 Fischer, Iris, Wuppertal
 Heesen, Tanja, Bergisch Gladbach
 Köpke, Miriam, Wuppertal
 Leipner, Jürgen, Hünxe-Gartrop
 Liebsch, Yvonne, Wuppertal
 Linke, Reinhard, Velbert
 Lohe, Joachim, Solingen
 Ochel, Ulrike, Bergneustadt
 Prestia, Miguel, Bonn
 Pollmann, Christian, Solingen
 Schlemper, Rena, Solingen
 Schmitz, Simone, Windeck-Hurst
 Schneider, Jürgen, Idar-Oberstein
 Specht, Britta, Wuppertal
 Spörkel, Björn Chr., Velbert
 Streit, Gunhild, Bonn
 Tilli, Nina, Erftstadt-Ahrem
 Toyka, Margret, Meckenheim
 Uibel, Dorothea, Herford
 Ungermann, Ben David, Radevormwald
 Vajda-Sremko, Zuzana, Köln
 Vöge, Andrea, Bremen
 Zeller, Axel Igor, Köln

Kleine Urkunde bzw. C-Urkunde (Organist/Organistin)

Adio, Sarah, Duisburg
 Böcker, Isabel, Windeck-Herchen
 Metz, Horst-Peter, Wuppertal
 Tackenberg, Bettina, Dinslaken
 Schön, Ulrike, Köln

Kleine Urkunde bzw. C-Urkunde (Chorleiter/Chorleiterin)

Beilharz-Ramsaier, Elke, Hünxe
 Burkhardt, Sabine, Wuppertal
 Buscher, Eva, Köln
 Eibach, Martin, Köln
 Hufschmidt, Claudia, Wuppertal
 Peters, Lydia, Köln

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
 über die Änderung des Namens
 der Evangelischen Kirchengemeinde
 Sobernheim**

Auf Grund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhören der Beteiligten folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Name der Evangelischen Kirchengemeinde Sobernheim wird in „Evangelische Kirchengemeinde Bad Sobernheim“ geändert.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. März 1998 in Kraft.

Düsseldorf, 27. Januar 1998

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
 Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrer z.A. Heiner Augustin am 1. Februar 1998 in der Kreuzkirchengemeinde Düsseldorf.

Predigthelfer Michael Becker am 18. Januar 1998 in der Kirchengemeinde Gerolstein, Kirchenkreis Trier.

Pfarrer z.A. Jens Blaschta am 1. Februar 1998 in der Kirchengemeinde Dinslaken.

Pfarrerin z.A. Ulrike Dahlhaus am 10. Januar 1998 in der Kirchengemeinde Urdenbach.

Pfarrerin z. A. Hanke Lise-Lott Ib bekem am 25. Januar 1998 in der Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld.

Pfarrer z.A. Ulrich Lüders am 25. Januar 1998 in der Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld.

Pfarrerin z.A. Erika Meier am 18. Januar 1998 in der Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord.

Pfarrerin z.A. Almut Matting-Fucks am 1. Februar 1998 in der Kirchengemeinde Beuel.

Pfarrerin z.A. Simone Menneken am 25. Januar 1998 in der Kirchengemeinde Baumholder.

Pfarrer z.A. Dankmar Pahlings am 17. Januar 1998 in der Kirchengemeinde Hochdahl.

Predigthelfer Thorsten Prill am 28. Dezember 1997 in der Kirchengemeinde Duisburg-Buchholz, Kirchenkreis Duisburg-Süd.

Pfarrerin z.A. Karin Schiel am 1. Februar 1998 in der Kirchengemeinde Neuweiler.

Predigthelferin Erika Stokes am 1. Februar 1998 in der Kirchengemeinde Essen-Kray, Kirchenkreis Essen-Nord.

Pfarrer z.A. Johannes Vogelbusch am 1. Februar 1998 in der Kirchengemeinde Velbert.

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte:

Bei der ehemaligen Pastorin im Sonderdienst Christine Weidner ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte gem. § 5 Abs. 4 Sonderdienstgesetz i.V.m. § 5 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz eingetreten.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrer Klaus Heienbrok in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Daniela Meyer-Claus in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Ralph von Otterlo in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Uta Walger in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrer Klaus Heienbrok mit Wirkung vom 1. Februar 1998 in die 1. Pfarrstelle bei der Ev. Akademie Mülheim/Ruhr, Gemeindeverzeichnis S. 38.

Pfarrer Dr. Wolfgang Petkewitz mit Wirkung vom 1. Februar 1998 in die 2. Verbandspfarrstelle für die Erteilung evangelischer Religionslehre an berufsbildenden Schulen des Stadtkirchenverbandes Essen. Gemeindeverzeichnis S. 247.

Pfarrer Jürgen Gollub mit Wirkung vom 11. Januar 1998 in die 1. Pfarrstelle Kirchengemeinde Königsstele zu Essen-Steele. Gemeindeverzeichnis S. 275.

Pfarrer Ralph von Otterlo mit Wirkung vom 15. Februar 1997 in die 3. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Kleve (Seelsorge an den Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau). Gemeindeverzeichnis S. 317.

Pfarrerinnen Christine Breitbach mit Wirkung vom 1. Februar 1998 die 7. Pfarrstelle der Ev. Gemeinde Köln. Gemeindeverzeichnis S. 345.

Pfarrerinnen Uta Walger mit Wirkung vom 25. Januar 1998 in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bickendorf. Gemeindeverzeichnis S. 354.

Pfarrer Helmut Keiner mit Wirkung vom 1. März 1998 in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neukirchen. Gemeindeverzeichnis S. 430.

Pfarrerinnen Daniela Meyer-Claus wird mit Wirkung vom 1. Februar 1998 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wittlich. Gemeindeverzeichnis S. 551.

Freistellung:

Pfarrerinnen Anette Glimm-Kriegsmann, Ev.-ref. Kirchengemeinde Wülfrath (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 28. Februar 1998. Gemeindeverzeichnis S. 458.

Abberufung:

Pfarrer Klaus Willbold, Kirchengemeinde Konz-Karthaus, mit Wirkung vom 1. Februar 1998. Gemeindeverzeichnis S. 548.

Berufen/Beamtenstellen:

Pastorin Heide-Marie Bäumker in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Holzbüttgen, Kirchenkreis Gladbach, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Vera Baumgärtner vom Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg zur Oberstudienrätin i. K.

Pastorin Heike Becks in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Alpen, Kirchenkreis Moers, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Pastor Dietrich Benninghaus in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis St. Wendel eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin Eva Brügge in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Christus-Kirchengemeinde Neuss, Kirchenkreis Gladbach, eingerichtete Sonderdienststelle.

Oberstudienrätin i. K. Irmela von Drachenfels vom Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg zur Studienrätin i. K.

Pfarrerinnen im Probedienst Kristiane Gebhardt in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Pastor Jens Greve in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Düsseldorf-Süd eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Pastor Kay Grimm in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Essen-Süd eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Astrid Haaser vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Alt-Remscheid, Kirchenkreis Lennep, zur Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin.

Pfarrerinnen im Probedienst Alexandra Hans in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Elberfeld eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Pastor Markus Happel in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Studenten- und Studentinnengemeinde Düsseldorf eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Kirchengemeinde-Inspektor Rolf Hintsch von der Kirchengemeinde Köln-Lindenthal, Kirchenkreis Köln-Mitte, zum Kirchengemeinde-Oberinspektor. Gemeindeverzeichnis S. 347.

Landeskirchen-Inspektorin Martina Hoffmann zur Landeskirchen-Oberinspektorin.

Verwaltungsangestellter Friedemann Hund vom Rentamt im Kreise Wetzlar in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Sekretär zur Anstellung.

Landeskirchen-Amtsrat Egon Lausch zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Pastorin Dorothee Lühr in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Bonn, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Kirchenverwaltungs-Amtsinspektor Boy Meinköhn vom Kirchenkreis Gladbach zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Pastorin Marlies Petkewitz in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband Essen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Michael Posthaus vom Stadtkirchenverband Köln zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Pastor Christopher Preis in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Velbert, Kirchenkreis Niederberg, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Irene Preuß in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An der Ruhr eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Achim Roscher in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Gladbach eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Pastor Claus Scheven in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreisverband Düsseldorf eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Kirchengemeinde-Amtsrat Burkhard Schittko vom Schulzentrum der Kirchengemeinde Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, zum Kirchengemeinde-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 47.

Pfarrer im Probedienst Gundula Schmidt in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Bonn eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Kirchenverwaltungs-Hauptsekretär Holger Staßen vom Verband Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Pastorin Annette Stolte in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zu Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband Essen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Pastor Christof Weires in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Studenten- und Studentinnengemeinde Düsseldorf eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Überführung:

Kirchengemeinde-Oberinspektor Jochen von der Heidt von der Kirchengemeinde Beeck, Kirchenkreis Duisburg-Nord, in den Dienst des Gemeindeamtes für die Kirchengemeinden Duisburg-Duisern, – Hochfeld, – Innenstadt, – Neudorf-Ost, – Neudorf-West und – Wanheimerort, des Kirchenkreises Duisburg-Süd.

Entlassungen:

Pfarrerinnen Sabine Leipholtz nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 3. Februar 1998.

Pfarrer Johannes Nattland nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Februar 1998.

Pastor im Sonderdienst Ralph van Otterlo mit Ablauf des 14. Februar 1998 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Uta Walger vom Stadtkirchenverband Köln mit Ablauf des 24. Januar 1998 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrerinnen Marie-Luise Brandtmann, Kirchenkreis Duisburg-Nord, (11. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. April 1998. Gemeindeverzeichnis S. 214.

Pfarrer Hans-Martin Hermann, Anstaltskirchengemeinde Hephata Mönchengladbach, (2. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. April 1998, Gemeindeverzeichnis S. 293.

Pfarrer Wilfried Höfermann, Kirchenkreisverband Düsseldorf, (6. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. April 1998. Gemeindeverzeichnis S. 183.

Pfarrer Hartmut Jung, Kirchenkreis Barmen, (8. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. April 1998. Gemeindeverzeichnis S. 120.

Pfarrer Volker Schmitt, Kirchengemeinden Nauborn und Laufdorf, mit Wirkung vom 1. April 1998. Gemeindeverzeichnis S. 159.

Realschullehrerin i.K. Irene Werthmann von der Wilhelmine-Fliedner-Realschule in Hilden mit Ablauf des 31. Januar 1998.

Pfarrstellenerrichtung:

Beim Kirchenkreis Dinslaken ist mit Wirkung vom 1. Februar 1998 eine 3. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) errichtet worden.

Pfarrstellenaufhebung:

In der Kirchengemeinde Dinslaken, Kirchenkreis Dinslaken, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1998 die 6. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 165.



Jesus Christus spricht:

Ich bin in die Welt gekommen als ein Licht, damit, wer an mich glaubt, nicht in der Finsternis bleibe.

(Johannes 12, 46)

Aus diesem Leben wurde abberufen:

Pfarrer i. R. Wolf Poetter am 4. Januar 1998 in Überlingen, zuletzt Pfarrer in Wuppertal-Ronsdorf, geboren am 5. November 1906 in Berlin-Charlottenburg, ordiniert am 16. Oktober 1932 in Berlin.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die neu errichtete 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Dinslaken (Krankenhausseelsorge) ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf zu richten.

Der Kirchenkreisverband Düsseldorf hat zum 1. August 1998 eine Schul-Pfarrstelle am städtischen Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium zu besetzen. Das Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium ist eine Schule mit 65 Lehrern und Lehrerinnen und 925 Schülern und Schülerinnen in Benrath, im Süden Düsseldorfs. Einen Schwerpunkt ihrer Arbeit sieht die Schule in der Werteerziehung, in der Wissen und Verhalten aufeinander bezogen sind. Der/Die Stelleninhaber/Stelleninhaberin wird 24,5 Wochenstunden ev. Religion in der Sekundarstufe I und II erteilen. Der Pfarrer/die Pfarrerin soll außerdem folgende Aufgaben übernehmen: Er/Sie plant und gestaltet Gottesdienste, Andachten und religiöse Freizeiten selbständig und gemeinsam mit Mitgliedern der Schulgemeinde. Er/Sie arbeitet mit den Kollegen und Kolleginnen an der Schule konfessionell kooperativ zusammen. Er/Sie bringt

sich als Pfarrer/Pfarrerin in der Schule in das Konzept der kreiskirchlichen Arbeit ein. Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit fundierter theologischer, pädagogischer und Seelsorgerlicher Kompetenz, der/die das Fach Religion am Gymnasium qualitativ anspruchsvoll vertritt. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenkreisverband behilflich. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf. Für weitere Rückfragen steht Ihnen gerne der Schulreferent des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf, Otto Bernhard Wilde, Telefon (02 11) 89 85-2 33, zur Verfügung.

Der Kirchenkreisverband Düsseldorf sucht zum 1. August 1998 für die 16. Pfarrstelle eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit pädagogischen Interessen und Fähigkeiten zur Erteilung von Evangelischer Religionslehre an einer Düsseldorfer Kollegscheule für Elektrotechnik. Der Unterricht findet in Voll- und Teilzeitklassen, teilweise im Blockunterricht statt. Sie/Er soll die Aufgabe übernehmen, Religionsunterricht in voller Wochenstundenzahl zu erteilen, die Inhalte christlichen Glaubens und Lebens im Erfahrungshorizont der Schüler/innen zu vermitteln; seelsorgerliche Begleitung und Lebenshilfe anzubieten; mit den Lehrkräften, insbesondere mit den Religionslehrer/innen an der Schule und in der synodalen Arbeitsgemeinschaft zusammenzuarbeiten. Ebenso erwarten wir einen Blick über Fach und Schule hinaus. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Kirchenkreisverband Düsseldorf, Bastionsstraße 6, 40213 Düsseldorf. Nähere Auskunft erteilt die Bezirksbeauftragte Pfarrerin B. Kaudewitz, Vennhauser Allee 40, 40229 Düsseldorf, Telefon (02 11) 2 29 12 51.

Der Kirchenkreisverband Düsseldorf sucht zum 1. August 1998 für die 23. Pfarrstelle eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit pädagogischen Interessen und Fähigkeiten zur Erteilung von Evangelischer Religionslehre an einer Düsseldorfer Kollegscheule mit Schwerpunkt Maschinenbautechnik und in metallgewerblichen Berufsschulklassen. Der Unterricht findet in Voll- und Teilzeitklassen, teilweise im Blockunterricht statt. Sie/Er soll die Aufgabe übernehmen, Religionsunterricht in voller Wochenstundenzahl zu erteilen; die Inhalte christlichen Glaubens und Lebens im Erfahrungshorizont der Schüler/innen zu vermitteln; seelsorgerliche Begleitung und Lebenshilfe anzubieten; mit den Lehrkräften, insbesondere mit den Religionslehrer/innen an der Schule und in der synodalen Arbeitsgemeinschaft zusammenzuarbeiten. Ebenso erwarten wir einen Blick über Fach und Schule hinaus. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf. Nähere Auskunft erteilt die Bezirksbeauftragte Pfarrerin B. Kaudewitz, Vennhauser Allee 40, 40229 Düsseldorf, Telefon (02 11) 2 29 12 51.

Die 3. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Mit der Besetzung verbindet die Gemeinde folgende Wünsche: Freude an der Verkündigung des Evangeliums verbunden mit einer biblisch fundierten, zeitnahen und seelsorgerlich ansprechenden Predigt. Kontaktfreude und Aufgeschlossenheit zu alten und jungen Menschen in der Großstadtgemeinde. Der Schwerpunkt der

Gemeindearbeit im Bezirk liegt im missionarischen und sozialdiakonischen Bereich. Die beiden Pfarrer, die Mitarbeiter und die Presbyter freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 197. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Ost, Postfach 20 03 68, 40101 Düsseldorf zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Buchforst-Buchheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 365. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Vereinte Evangelische Mission (VEM) ist eine Gemeinschaft von 33 Kirchen in Afrika, Asien und Deutschland. Gemeinsam nehmen sie ihren missionarischen Auftrag wahr. Die VEM sucht zum 1. September 1998 eine/einen Referentin/Referenten für Evangelisation. Sie haben eine theologische Qualifikation sowie berufliche Erfahrung im Bereich Evangelisation und Gemeindeaufbau. Sie sind eine begabte Predigerin/ein begabter Prediger und verkünden das Evangelium in zeitgemäßer Form. Dabei beachten Sie den kulturellen Kontext und die theologische Tradition der Mitgliedskirchen. Sie sind in der Lage, die Probleme einer säkularen und multi-religiösen Gesellschaft theologisch zu reflektieren. Sie können sich in Englisch mündlich und schriftlich fließend ausdrücken und verfügen über Kenntnisse der französischen Sprache. Bei uns erwartet Sie ein vielseitiges Aufgabengebiet. Sie entwickeln Programme, die Gemeinden ermutigen und befähigen, missionarische Aktivitäten durchzuführen. Durch pädagogische Hilfen und Workshops fördern Sie die missionarische Verkündigung. Sie organisieren Besuche von Chören und Musikern sowie andere evangelistische Aktivitäten. Sie arbeiten hierbei eng mit verschiedenen Institutionen und Diensten in den Mitgliedskirchen zusammen. Wir bieten Ihnen einen interessanten und abwechslungsreichen Arbeitsplatz in einer internationalen Organisation, eine Besoldung nach PfBVO oder eine Vergütung nach BAT-KF und eine kirchliche Zusatzversorgung. Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 30. April 1998 an die Vereinte Evangelische Mission, z. Hd. Herrn Direktor Reiner Groth, Rudolfstr. 137, 42285 Wuppertal Tel. (02 02) 8 90 04-172.

Literaturhinweis

Weth, Rudolf (Hg.): **Totaler Markt und Menschenwürde**

Herausforderungen und Aufgaben christlicher Anthropologie heute. 148 Seiten, DM 24,80; ISBN 3-7887-1557-x. Neukirchener Verlag, 1996

„Die Besinnung auf das Menschenbild und die Grundwerte, auf denen die Soziale Marktwirtschaft gründet, ist die unerläßliche Voraussetzung für eine nachhaltige Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage.“ So begründen die beiden großen Kirchen ihre Einmischung in die Debatte über die wirtschaftliche und soziale Lage in Deutschland („Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“, Ziffer 91 ff). Beiträge zum Konsultationsprozeß, dessen erstes Ergebnis im „Sozialwort“ im Februar 1997 der Öffentlichkeit vorgelegt worden ist, hat auch die Jahrestagung 1995 der Gesellschaft für Evangelische Theologie geliefert, deren Referate hier zugänglich gemacht werden (erweitert durch einen Vortrag von Jürgen Moltmann: „Ist der Markt das Maß aller Dinge?“ und eine Ausarbeitung von Rudolf Weth: „Diakonie in der Wende vom Sozialstaat zum Sozialmarkt“. Abgesehen von Herta Däubler-Gmelin („Menschenwürde und Menschenrechte in der Marktgesellschaft – Aufgaben der Politik und Erwartungen an die Kirche“) bleiben die Theologen unter sich. Aber wer aus neutestamentlicher (Wolfgang Schrage) oder alttestamentlicher Sicht (Ina Willi-Plein) oder als systematischer Theologe (Friedhelm Hengsbach, Dietrich Ritschl, Jakob Trojahn, Friedrich Schorlemmer) über Marktgesellschaft reflektiert, kann dabei seine (ihre) Erfahrungen und Einsichten aus der Welt des Marktes, des Kaufens und Verkaufens, des wirtschaftlichen Gewinnens bzw. Verlierens sowie der politischen Optionen nicht ausblenden. Insofern geht der Vorwurf ins Leere, hier sei man wirtschaftswissenschaftlichen Erörterungen aus dem Weg gegangen. Was 1995 zum Thema bedacht und formuliert worden ist, eignet sich vorzüglich zur Vertiefung dessen, was der Rat der EKD und die Deutsche Bischofskonferenz 1997 (s.o.) zu bedenken gegeben haben, um das politische Gespräch zu versachlichen. Zu fragen bleibt allerdings, warum Arbeit und Arbeitswelt nur in ganz wenigen Beiträgen ausdrücklich bedacht werden – daß dies kein Thema christlicher Anthropologie sei, würde keine(r) der Beteiligten behaupten wollen. „Der real existierende Mensch eignet sich einfach nicht für den real existierenden Sozialismus“ resümiert Schorlemmer (S. 61). Welche Marktgesellschaft sich für ihn eignet, ist noch offen. Vermutlich ist Friedhelm Hengsbach zuzustimmen, wenn er, im Sinne einer menschenfreundlichen Anthropologie, einen neuen Gesellschaftsvertrag auszuhandeln fordert (S 40 ff), der die Stichworte „Solidarität“ und „Gerechtigkeit“ entfaltet.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM. Einzelexemplar 4,80 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Blech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
